



Bonner Wegweiser

für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung (ÄiW)
zur/m Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin
im Gebiet der Ärztekammer Nordrhein

Dieser Wegweiser wurde von **Dr. med. Bettina Engel** und **Daniela Mauer, Psych. M.Sc.**, auf Grundlage des „**Kleinen Leitfadens**“ der Jungen Allgemeinmedizin Bayern mit deren freundlicher Genehmigung erstellt.

Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung des vorliegenden Leitfadens bedarf der schriftlichen Zustimmung des Instituts für Hausarztmedizin der Universität Bonn. Downloads und Kopien dieser Seite sind nur für den persönlichen Gebrauch gestattet.

Stand September 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	4
2. Weiterbildungsverbund der Universität Bonn.....	8
3. Weiterbildungsordnung (WBO).....	12
3.1 Mindestweiterbildungszeiten.....	15
3.2 Weiterbildungsinhalte nach WBO	17
4. Weiterbildungsstellen	21
5. Förderung.....	25
5.1 Wichtige Hinweise zu den Fördervoraussetzungen.....	28
5.2 Mutterschutz und Elternzeit.....	30
6. Kurse und Fortbildungen	35
6.1 Pflichtkurs	36
6.2 Prüfungsvorbereitung	37
6.3 Abrechnungsrelevante Fortbildungen	39
6.4 Seminare rund um das Thema Niederlassung.....	42
7. CME Fortbildungspunkte.....	43
8. Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst.....	45
9. Zeugnisse für die Facharztprüfung.....	48
10. Zusatzqualifikation.....	51
10.1 Zusatzweiterbildung nach der WBO.....	54
10.2 Zusatzqualifikationen ohne Verankerung in der WBO	65
11. Wichtige Adressen und Ansprechpartner.....	67
12. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	71
13. Checkliste der Ärztekammer Nordrhein.....	73
14. Impressum und Rechtshinweise	79

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe weiterbildungsinteressierte Ärztinnen und Ärzte zur/m Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin,

Sie interessieren sich für eine Spezialisierung der Medizin, welche die Grundversorgung der Bevölkerung durch eine auf Dauer angelegte Patienten - Arzt - Beziehung abdeckt, also einen Kernbereich der Medizin. Allgemeinmediziner gelten manchmal als „Praktiker“ und scheinen damit im Schatten der übrigen Fachärzte zu stehen. Völlig zu Unrecht! Denn der Anspruch an Hausärzte/innen ist genau durch ihr umfassendes Wissen besonders hoch. Die Hausärzte/innen sind in vielen Fällen erste Ansprechpartner/innen bei fast allen Krankheitsbildern und legen damit den Grundstein für die weitere Behandlung.

Wir wünschen uns alle einen verlässlichen, gut ausgebildeten und Rat wissenden Hausarzt, der uns und unsere Krankengeschichte kennt. Fernsehserien um Landärzte bedienen genau diesen Wunsch und sind daher so beliebt. Und doch ist die Zahl derer, die sich als Hausarzt bzw. Landarzt niederlassen möchten, rückläufig.

Kein Land in Sicht? Doch! Der Bonner Wegweiser bietet Ihnen einen Leitfaden für eine attraktive und anspruchsvolle Weiterbildung zur/zum Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin. Wir haben in Bonn die besondere und einmalige Situation einer Professur für Hausarztmedizin, die sich gleich auf vier Allgemeinmediziner mit Praxis aufteilt und somit ein breites Spektrum an Wissen und Erfahrung bietet.

Das Institut für Hausarztmedizin (IfH) ist mit sehr vielen Praxen in der Region Bonn vernetzt und dadurch in der Lage, Studien interdisziplinär, praxisnah und methodenübergreifend umzusetzen und eine optimale Weiterbildung zu gestalten und zu organisieren. Und das mit sehr viel Engagement und Herzblut!

Sollten Sie an einer Weggabelung hin zu einer Entscheidung über Ihre weitere berufliche Orientierung stehen, lassen Sie sich durch den Leitfaden inspirieren.

Ich freue mich, wenn Sie dann den vorgeschlagenen Weg hin zur Allgemeinmedizin mit Niederlassung und damit einen Berufsstand wählen, der seit Urzeiten gesellschaftlich sehr anerkannt ist und der leider in den letzten Jahren in der Landschaft des Gesundheitswesens fälschlicherweise manchmal nicht genug beachtet wurde. Hausärzte/innen werden gebraucht und ihre Arbeit ist in jeder Beziehung vielfältig und anspruchsvoll!

Mit besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Holzgreve', written in a cursive style.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. Wolfgang Holzgreve, MBA
Ärztlicher Direktor und Vorstandsvorsitzender
Universitätsklinikum Bonn

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

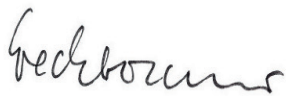
die tägliche Arbeit des Hausarztes ist abwechslungsreich und die Fülle von Beratungsanlässen anspruchsvoll. Gerade Abwechslung und Anspruch halten uns Hausärzte oft über Jahrzehnte zufrieden im Beruf. Um auf das Berufsleben gut vorbereitet zu sein, bedarf es einer fünfjährigen Weiterbildung zur/m Fachärztin/-arzt für Allgemeinmedizin. Auf diesem Weg hilft Ihnen der Bonner Wegweiser, die formalen Vorgaben zu erfüllen, eine hochwertige Weiterbildung möglichst nahtlos zu durchlaufen und vor allem die Freude am Arztberuf zu behalten!

Das Bonner Institut für Hausarztmedizin organisiert seit seiner Gründung 2011 die allgemeinmedizinische Weiterbildung am Universitätsklinikum Bonn. Die Weiterbildung ist neben Lehre, Forschung und Fortbildung ein wichtiger Bestandteil unseres Instituts, welches sich zu einem kompetenten allgemeinmedizinischen Zentrum entwickelt. Unser universitärer Weiterbildungsverbund bietet Ausbildungsstellen in vielen Fächern, ergänzt durch regelmäßige Fortbildungsseminare und der Möglichkeit zur wissenschaftlichen Mitarbeit. Wir arbeiten mit anderen Verbünden zusammen, so dass die universitären Aspekte der Allgemeinmedizin in der Weiterbildung sichtbar sind. Dieses Konzept wird sowohl von den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung als auch von den Kliniken des Universitätsklinikums Bonn mit Begeisterung aufgenommen.

Wir danken der Jungen Allgemeinmedizin Bayern, die uns erlaubt hat, den Bonner Wegweiser auf Grundlage ihres „Kleinen Leitfadens“ zu entwickeln, außerdem der Weiterbildungsabteilung der Ärztekammer Nordrhein, die wichtige Hinweise gegeben hat und natürlich den Mitarbeitern unseres Instituts, die die Idee des Wegweisers mit großem Einsatz umgesetzt haben.

Jeder weiß, wie frustrierend und ermüdend eine Wanderung in unbekanntem Gebiet ohne Karte ist. Aber das Unbekannte kann auch begeistern, wenn wir es mit Karte und Wegweiser für uns erschließen können und bewusst den einen oder anderen interessanten Umweg wählen.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen mit dem Bonner Wegweiser viel Freude und Erfolg auf dem Weg zum Facharzt für Allgemeinmedizin!



Hon. -Prof. Dr. med. Klaus Weckbecker



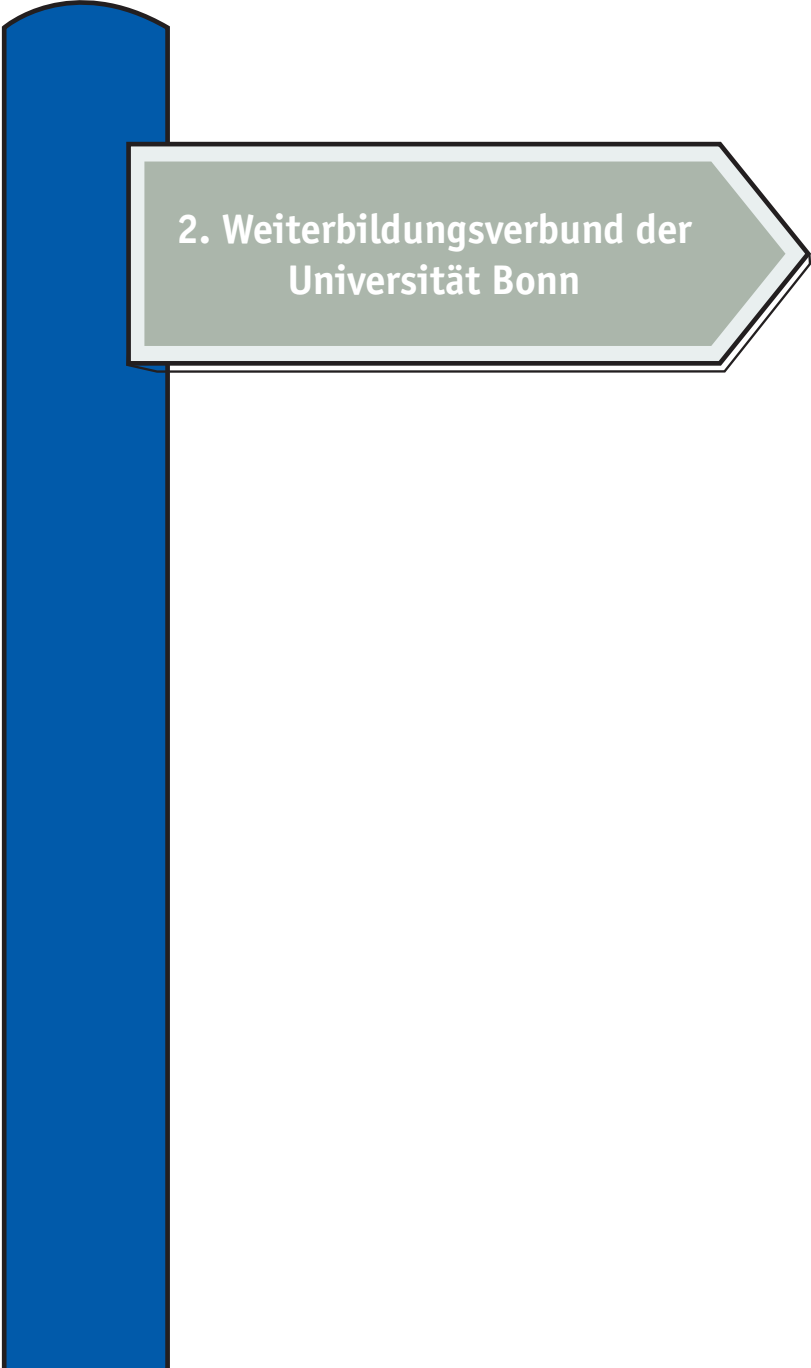
Hon. -Prof. Dr. med. Detmar Jobst



Hon. -Prof. Dr. med. Michael Rothe



Hon. -Prof. Dr. med. Hanna Liese

A blue vertical post with a rounded top. A grey arrow-shaped sign with a black border points to the right from the post. The sign contains the text "2. Weiterbildungsverbund der Universität Bonn".

2. Weiterbildungsverbund der Universität Bonn

Im Rahmen des Weiterbildungsverbundes Allgemeinmedizin der Universität Bonn unterstützt Sie das Institut für Hausarztmedizin (IfH) bei Ihrer Weiterbildung zur/m Fachärztin/Facharzt für Allgemeinmedizin. Durch unseren Weiterbildungsverbund (WBV) soll eine strukturierte, kontinuierliche und hochwertige allgemeinmedizinische Weiterbildung ermöglicht werden.

Ihre fachärztliche Weiterbildung können Sie in den Kliniken des Universitätsklinikums Bonn (stationärer Bereich) und den weiterbildungsbefugten Hausarztpraxen (ambulanter Bereich) der Lehrärzte/-innen des IfH in Bonn und Umgebung absolvieren.

Unser WBV bietet ebenfalls Hilfestellungen bei Ihrer Weiterbildung in kooperierenden Krankenhäusern außerhalb des Universitätsklinikums.

Unser Angebot umfasst neben der Rotationskoordination mit Vermittlung von Weiterbildungsstellen, eine individuelle Beratung, Mentoring, Begleitseminare (u.a. Tage der Fortbildung, Prüfungsvorbereitung mit Fällen) und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschung und Lehre. Die Inhalte unserer Begleitseminare orientieren sich am kompetenzbasierten Curriculum Allgemeinmedizin der Deutschen Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V. (DEGAM). Die regelmäßig stattfindenden Treffen unserer Weiterbildungsassistenten/innen geben darüber hinaus Gelegenheit zum Austausch untereinander.

Falls Sie auf der Suche nach einer Praxis zum Abschluss Ihrer Weiterbildung sind, möchten wir Ihnen besonders die Praxen der Lehrärzte des Instituts für Hausarztmedizin empfehlen. Unser Institut führt eine aktuelle Liste und vermittelt bei Bedarf den Kontakt zu diesen Hausarztpraxen.

www.kompetenzzentrum-allgemeinmedizin.de/downloads/curriculum/Kompetenzbasiertes-Curriculum-2015-07.pdf

Weitere Informationen zu unserem WBV mit aktuellen Informationen und Terminen zu Fortbildungsveranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

www.ukbonn.de/allgemeinmedizin > *Weiterbildung*

Sollten wir Ihr Interesse an einer Begleitung durch den universitären WBV auf Ihrem Weg zur/m allgemeinmedizinischen Fachärztin/Facharzt geweckt haben, bitten wir um Kontaktaufnahme (siehe unten), gerne per E-Mail. Vielen Dank!



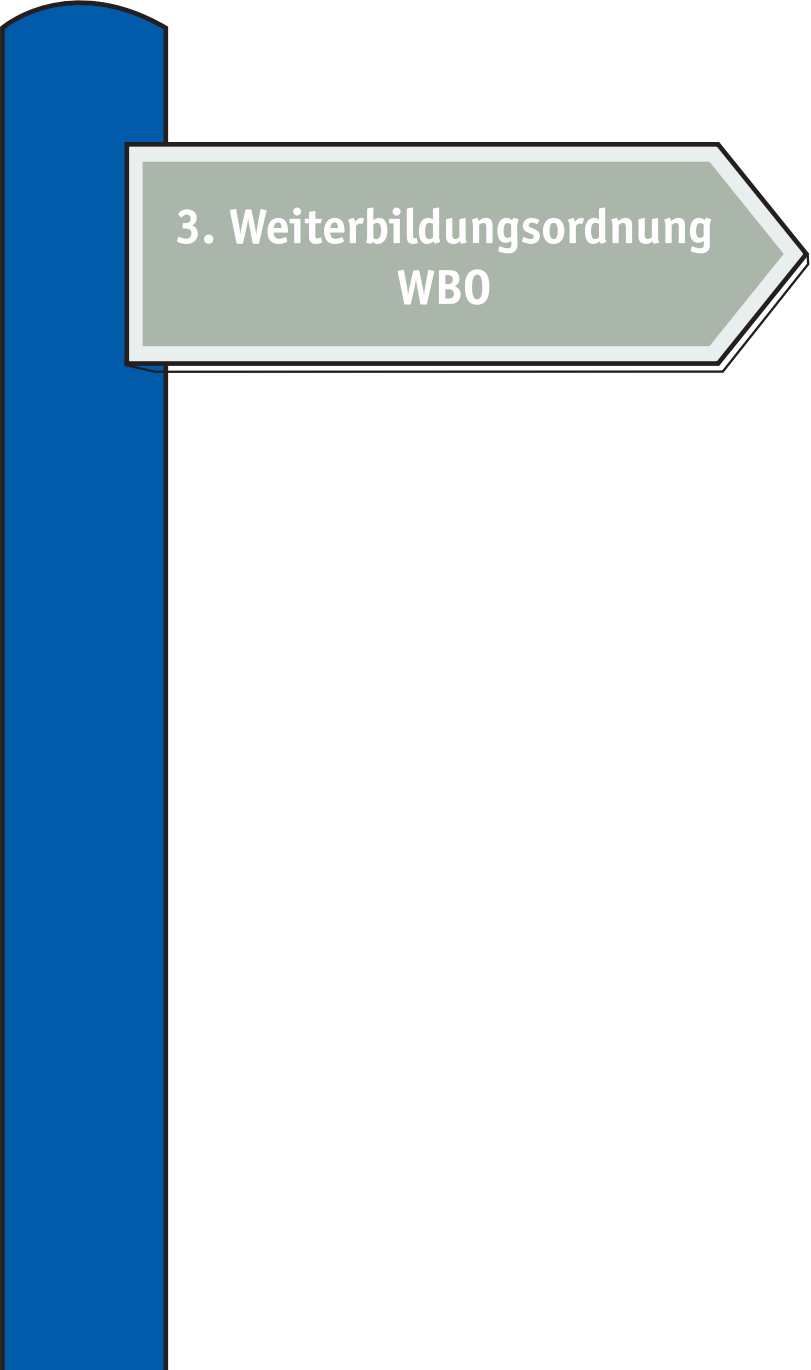
Kontakt:

Daniela Mauer, Psych. M.Sc.
Koordination Weiterbildungsverband Allgemeinmedizin
der Universität Bonn

Institut für Hausarztmedizin
Medizinische Fakultät der Universität Bonn

Universitätsklinikum Bonn (AöR)
Zone Nord (grün), Gebäude 05 (Augenklinik)
Sigmund-Freud-Str. 25
53127 Bonn

Telefon: +49(0)228 287 13735
+49(0)228 287 11156 (Sekretariat)
Telefax: +49(0)228 287 11160
E-Mail: d.mauer@ukbonn.de
Homepage: www.ukbonn.de/allgemeinmedizin



3. Weiterbildungsordnung WBO

Für die Weiterbildung zum Facharzt¹ für Allgemeinmedizin gilt in NRW aktuell die Weiterbildungsordnung vom 1. Oktober 2005 in der Fassung vom 1. April 2017.

Die vollständige Weiterbildungsordnung, die Richtlinien und ein Merkblatt finden sich auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO) unter:

www.aekno.de > [Startseite](#) > [Weiterbildung](#) > [Weiterbildungsordnung 2017](#)

Hier sind alle zur Prüfungszulassung erforderlichen Dokumentationsbögen hinterlegt, die vom jeweiligen Weiterbilder zu unterzeichnen sind. Es empfiehlt sich dringend, die Dokumentationsbögen vorher zu studieren und mit dem Weiterbilder detailliert durchzusprechen, damit am Ende der Weiterbildung alle Ziele erreicht und alle geforderten Untersuchungszahlen nachweisbar vorliegen.

Die formal richtige Absolvierung und Dokumentation der einzelnen Weiterbildungsabschnitte ist entscheidend für die Zulassung zur Prüfung!

Die zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen, Nachweise und Zeugnisse werden durch die jeweils zuständigen Landesärztekammern festgelegt und weichen teilweise erheblich voneinander ab. Der Sitz des jeweiligen Arbeitgebers für den anzurechenbaren Weiterbildungsabschnitt bestimmt die zuständige Landesärztekammer.

Wer einen Umzug während der Weiterbildungszeit in ein anderes Bundesland, bzw. in einen anderen Zuständigkeitsbereich (In NRW: Nordrhein vs. Westfalen-Lippe) erwägt, sollte sich vorab bei der neuen zuständigen Landesärztekammer erkundigen!

¹ Hier und im Folgenden soll die männliche Form stellvertretend für die männliche und weibliche Form gelten. Des Weiteren wird im gesamten Text vereinfachend der Titel Facharzt für Allgemeinmedizin (vormals Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin) verwendet werden.

Welche Version der WBO gilt für mich?

Grundsätzlich gilt die aktuelle Fassung der jeweiligen WBO. Im Rahmen bestimmter Fristen können noch Prüfungen nach vorher geltenden Versionen der WBO abgelegt werden. Hierzu sollten Sie sich im entsprechenden Fall am besten an die ÄKNO wenden.

Nach den Richtlinien der WBO ist das Ziel der Weiterbildung die Erlangung der Facharztkompetenz Allgemeinmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Dokumentation - wo finde ich das Logbuch?

Nach § 8 der WBO muss die Weiterbildung von dem in Weiterbildung befindlichen Arzt dokumentiert werden. Hierzu kann auf der Seite der ÄKNO das aktuelle Logbuch heruntergeladen werden:

www.aekno.de > [Startseite](#) > [Weiterbildung](#) > [Weiterbildungsordnung 2014](#) > [Gebiete, Facharzt-, Schwerpunktcompetenzen](#) > [Gebiet Allgemeinmedizin auswählen](#) > [Logbuch](#)

3.1 Mindestweiterbildungszeiten

Die Mindestweiterbildungszeiten für den Facharzt für Allgemeinmedizin in NRW sind:

60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1

- » davon 36 Monate in der stationären Basisweiterbildung im Gebiet der inneren Medizin, davon können bis zu
 - 18 Monate in den Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Absatz 7 der WBO (mindestens drei Monatsabschnitte) auch im ambulanten Bereich angerechnet werden, dabei sind jedoch maximal 12 Monate aus einem Gebiet anrechenbar
 - mindestens 18 Monate Innere Medizin müssen im stationären Bereich absolviert werden
- » 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung, davon können bis zu
 - sechs Monate in der Chirurgie (auch drei Monatsabschnitte) angerechnet werden
- » 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in psychosomatischer Grundversorgung

Gut bewährt hat sich nach unseren Erfahrungen, sowohl in fachlicher als auch organisatorischer Hinsicht, eine Aufteilung der stationären Weiterbildungszeit mit 24 Monaten in der Inneren Medizin und 12 Monaten in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung.

Die Anerkennung des PJ-Tertials Allgemeinmedizin kann ausschließlich im Rahmen der 36-Monate Basisweiterbildung in den 18-Monaten der „Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung“ (siehe WBO § 5 Abs. 1 Satz 1) erfolgen, sofern dieses bei einem weiterbildungsbefugten Arzt

absolviert wurde (§ 44a Abs. 2 des Heilberufsgesetz NRW).

Hier werden gegebenenfalls bis zu drei Monaten von der ÄkNo anerkannt. Eine Anrechnung auf die geforderte 2-jährige Weiterbildung in der hausärztlichen Versorgung ist gemäß Weiterbildungsordnung §4 Abs. 4 aufgrund der Mindestweiterbildungsabschnitte von 6 Monaten somit nicht möglich.

<http://www.aekno.de> -> Weiterbildung -> Weiterbildungsbefugte

WBO § 2 a Begriffsbestimmungen

- (4) Der stationäre Bereich umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.
- (5) Zum ambulanten Bereich gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.
- (7) Als Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung gelten
 - » Allgemeinmedizin
 - » Anästhesiologie
 - » Augenheilkunde
 - » Chirurgie
 - » Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - » Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 - » Haut- und Geschlechtskrankheiten
 - » Humangenetik
 - » Innere Medizin
 - » Kinder- und Jugendmedizin
 - » Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie
 - » Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
 - » Neurochirurgie

- » Neurologie
- » Physikalische und Rehabilitative Medizin
- » Psychiatrie und Psychotherapie
- » Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
- » Strahlentherapie
- » Urologie.

3.2 Weiterbildungsinhalte nach WBO

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in ...

... den Inhalten der Basisweiterbildung aus dem Gebiet
Innere Medizin:

- » der Gesundheitsberatung, der Früherkennung von Gesundheitsstörungen einschließlich Gewalt- und Suchtprävention, der Prävention, der Einleitung und Durchführung rehabilitativer Maßnahmen sowie der Nachsorge
- » der Erkennung und Behandlung von nichtinfektiösen, infektiösen, toxischen und neoplastischen sowie von allergischen, immunologischen, metabolischen, ernährungsabhängigen und degenerativen Erkrankungen auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Erkrankungen im höheren Lebensalter
- » den Grundlagen der Tumorthherapie
- » der Betreuung palliativmedizinisch zu versorgender Patienten
- » der Indikationsstellung, sachgerechten Probengewinnung und -behandlung für Laboruntersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild

- » geriatrischen Syndromen und Krankheitsfolgen im Alter, einschließlich der Pharmakotherapie im Alter
- » psychogenen Symptomen, somatopsychischen Reaktionen und psychosozialen Zusammenhängen einschließlich der Krisenintervention sowie der Grundzüge der Beratung und Führung Suchtkranker
- » Vorsorge- und Früherkennungsmaßnahmen
- » ernährungsbedingten Gesundheitsstörungen einschließlich diätetischer Behandlung sowie Beratung und Schulung
- » Durchführung und Dokumentation von Diabetikerbehandlungen
- » den Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- » der Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen
- » den Grundlagen der Arzneimitteltherapie
- » der Erkennung und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen und Wiederbelebung
- » der Bewertung der Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit, der Arbeitsfähigkeit, der Berufs- und Erwerbsfähigkeit sowie der Pflegebedürftigkeit
- » der intensivmedizinischen Basisversorgung

... den weiteren Inhalten:

- » der primären Diagnostik, Beratung und Behandlung bei allen auftretenden Gesundheitsstörungen und Erkrankungen im unausgelesenen Patientengut
- » der Integration medizinischer, psychischer und sozialer Belange im Krankheitsfall
- » der Langzeit- und familienmedizinischen Betreuung
- » Erkennung und koordinierte Behandlung von Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter
- » interdisziplinärer Koordination einschließlich der Einbeziehung weiterer ärztlicher, pflegerischer und sozialer Hilfen in Behandlungs- und Betreuungskonzepte, insbesondere bei multimorbiden Patienten
- » der Behandlung von Patienten in ihrem familiären Umfeld und häuslichen Milieu, in Pflegeeinrichtungen sowie in ihrem weiteren sozialen Umfeld einschließlich der Hausbesuchstätigkeit
- » gesundheitsfördernden Maßnahmen, z. B. auch im Rahmen gemeindenaher Projekte
- » Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen
- » der Erkennung von Suchtkrankheiten und Einleitung von spezifischen Maßnahmen
- » der Erkennung, Beurteilung und Behandlung der Auswirkungen von Umwelt und milieubedingten Schäden einschließlich Arbeitsplatzeinflüssen
- » der Behandlung von Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Störungen

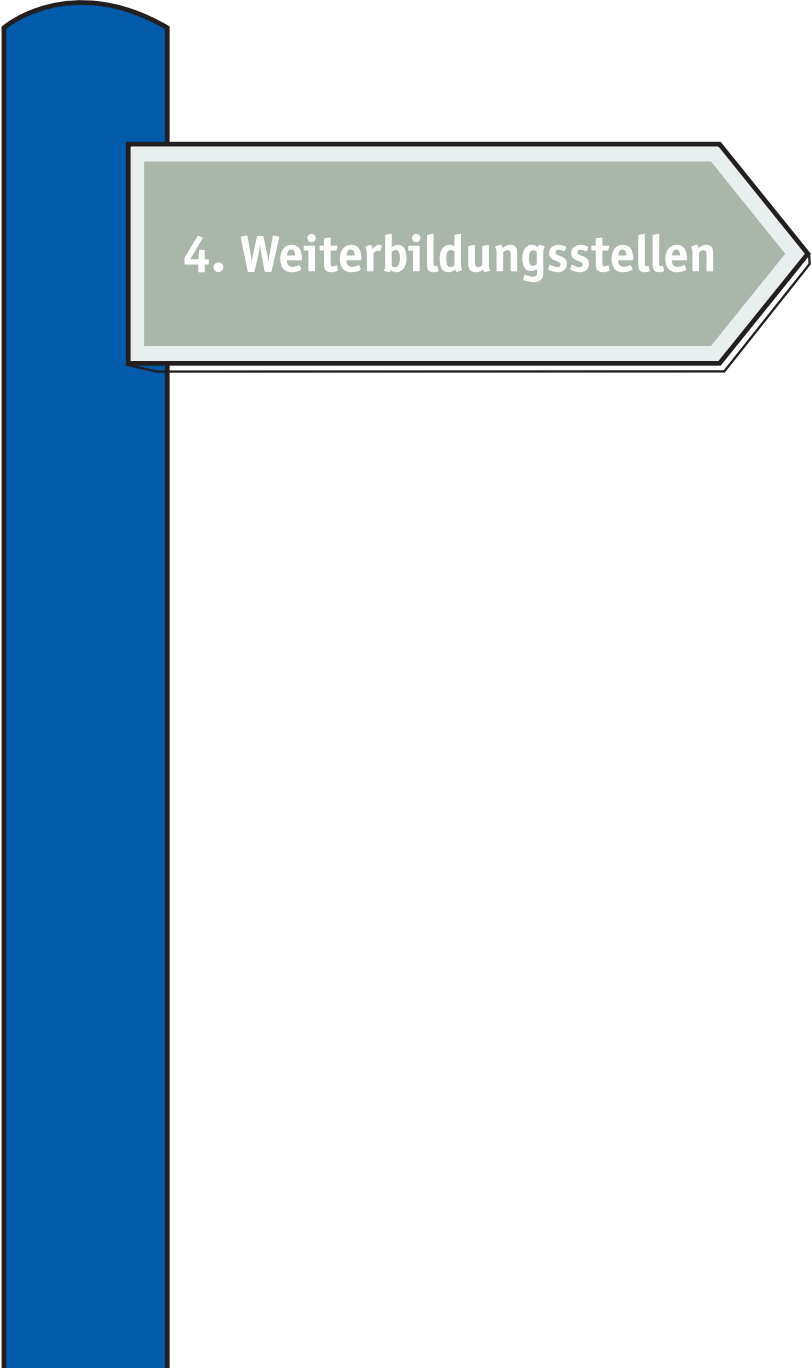
- » den für die hausärztliche Versorgung erforderlichen Techniken der Wundversorgung und der Wundbehandlung, der Inzision, Exzision, Exstirpation und Probeexzision auch unter Anwendung der Lokal- und peripheren Leitungsanästhesie

Definierte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden aus der Basisweiterbildung aus dem Gebiet Innere Medizin:

- » Elektrokardiogramm
- » Ergometrie
- » Langzeit-EKG
- » Langzeitblutdruckmessung
- » spirometrische Untersuchungen der Lungenfunktion
- » Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane
- » Ultraschalluntersuchungen der Schilddrüse
- » Doppler-Sonographien der Extremitäten versorgenden und der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße
- » Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial
- » Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung
- » Proktoskopie

Siehe unter:

www.aekno.de > Startseite > Weiterbildung > Weiterbildungsordnung 2014 > Weiterbildung Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen > 1. Gebiet Allgemeinmedizin (Zugriff am 11.06.2015)



4. Weiterbildungsstellen

Neben dem eigenständigen Zusammenstellen und Suchen der verschiedenen Weiterbildungsstellen besteht die Möglichkeit, sich einem Weiterbildungsverbund (WBV) anzuschließen mit dem Vorteil, im Idealfall eine „Weiterbildung aus einem Guss“ zu erhalten.

Welche Weiterbildungsverbünde derzeit im Gebiet der ÄKNO existieren, entnehmen Sie bitte der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter:
www.aekno.de > *Startseite* > *Weiterbildung* > *Verbundweiterbildung*.

Eine Aussage über die Qualität der einzelnen Weiterbildungsverbünde kann hier nicht getroffen werden.

Für die eigenständige Suche nach einer Weiterbildungsstelle stehen neben den Stellenanzeigen im Rheinischen und Deutschen Ärzteblatt folgende Internetseiten zur Verfügung: Weiterbildungsstellen-Pool der KVNO, siehe unter:

www.kvno.de > *Praxis* > *Niederlassung* > *Ärzte in Weiterbildung*

Oder über die Stellenbörse des Deutschen Hausärzteverband unter:
www.hausaerzteverband.de > *Service* > *Weiterbildung Allgemeinmedizin*
> *Stellenbörse* > *Stellenangebote*

Es empfiehlt sich bei der Auswahl der Weiterbildungsstelle bzw. des Weiterbildungsverbundes **folgende Fragen** zu stellen bzw. Hinweise zu beachten:

- » Hat der weiterbildende Arzt die volle Weiterbildungsbefugnis für den Abschnitt (ambulant/stationär), den ich dort absolvieren möchte? Dies kann auf der folgenden Internetseite der ÄKNO nachgeprüft werden unter:

www.aekno.de > *Startseite* > *Weiterbildung* > *Weiterbildungsbefugte* > *Weiterbildungsbefugte nach der Weiterbildungsordnung 2005 in der Fassung vom 28. August 2014*

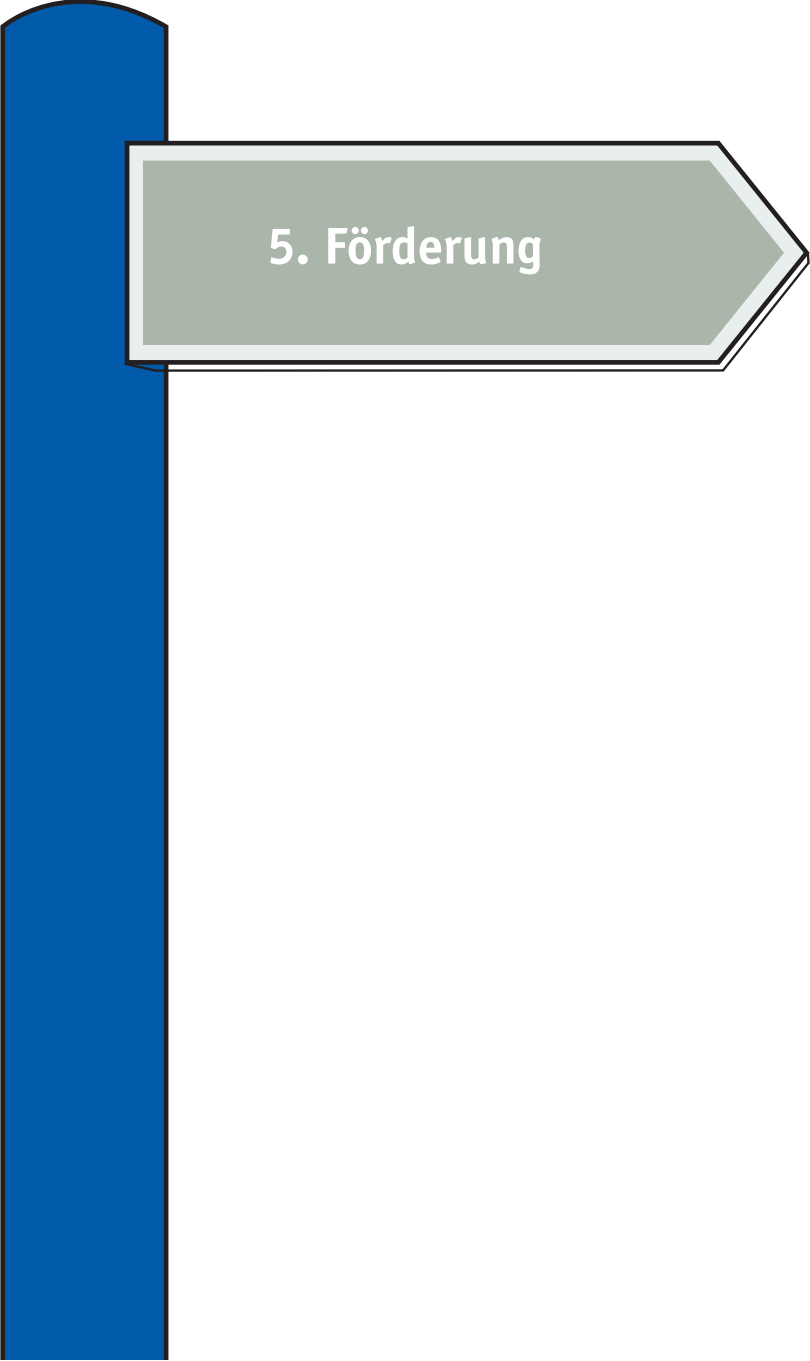
- » Lehnt sich die Höhe des vereinbarten Gehaltes an die tariflich vereinbarten Gehälter an?
- » Handelt es sich um ein Krankenhaus der Grundversorgung mit einem breiten Weiterbildungsspektrum und sind Rotationen durch Fachabteilungen eingeplant?
- » Kann die im Weiterbildungskatalog geforderte Vielfalt und Anzahl an Untersuchungsmethoden nicht nur erlernt, sondern auch (selbstständig) durchgeführt werden?
- » Werden Lernziele vorab vereinbart und im Verlauf evaluiert?
- » Werden persönliche Interessenschwerpunkte (z.B. Manuelle Medizin, Sportmedizin, Naturheilverfahren) berücksichtigt?

Für Weiterbildungsverbünde gilt außerdem:

- » Gibt es einen festen Vertrag oder alternativ eine schriftliche und damit verbindliche Stellenzusage über die gesamte fünfjährige Weiterbildungszeit?
- » Gibt es eine schriftliche und damit verbindliche Gehaltsvereinbarung für die gesamte fünfjährige Weiterbildungszeit?
- » Gibt es einen Ansprechpartner, Mentor bzw. Koordinator vor Ort?
- » Gibt es neben der Weiterbildung in den allgemeinmedizinischen Praxen auch die Möglichkeit, Teilabschnitte der Weiterbildungsordnung in Praxen anderer Spezialisierung (z.B. Orthopädie, Pädiatrie) zu absolvieren?
- » Gibt es ein Fortbildungsangebot speziell für die Ärzte in Weiterbildung Allgemeinmedizin? Wenn ja, kann ein Teil dieser Fortbildungen während der Arbeitszeit absolviert werden? Wenn ja, wie oft werden solche Fortbildungen angeboten? Sind diese Fortbildungen im Rahmen der Weiterbildung kostenlos?
- » Gibt es eine Möglichkeit innerhalb des Verbundes, die Zeit zwischen Ende der Weiterbildung (und damit Ende der Förderung) und Facharztanerkennung zu überbrücken?

Informationen zum Weiterbildungsverbund der Universität Bonn siehe unter:

www.ukbonn.de/allgemeinmedizin > Weiterbildung



5. Förderung

Seit 01.01.2010 gelten die Fördervereinbarungen zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG), der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und dem Spitzenverband der Krankenkassen. Prinzipiell werden alle ÄiW zum Facharzt für Allgemeinmedizin gefördert, die die umseitigen Bedingungen erfüllen (siehe unter 5.1) und bei Teilzeit mindestens 20 Stunden pro Woche arbeiten. Die Weiterbildung in Teilzeit muss bei der Ärztekammer schriftlich vorab beantragt werden, siehe unter:

www.aekno.de > Weiterbildung > Anträge und Merkblätter > Antrag auf Genehmigung einer Weiterbildung in Teilzeit

Die Fördergelder betragen seit dem **01.07.2016** (alle Angaben für eine Vollzeitstelle) und **müssen im ambulanten Bereich vor Vertrags- und Arbeitsbeginn beantragt werden:**

» im Krankenhaus

(Antrag bei DKG i.d.R. über die Personalabteilung der Klinik):

Innere Medizin: 1360.- €/Monat

Andere Fächer: 2340.- €/Monat

www.dkgev.de > Förderprogramm Allgemeinmedizin

Wichtig: Die ÄiW werden regulär nach Tarif des jeweiligen Klinikums bezahlt. Um den Kliniken die Einstellung eines ÄiW für Allgemeinmedizin attraktiver zu machen, erhalten diese jeweils nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnittes bzw. -jahres einen Teil der Kosten durch die Förderung zurück. Dazu müssen die Weiterbildungsassistenten/-innen umgehend angemeldet werden (dies kann max. sechs Monate rückwirkend erfolgen). Die Gelder können einmal jährlich, spätestens im Folgejahr nach Beendigung des Weiterbildungsabschnitts, über die Verwaltung der Klinik abgerufen werden. Dazu muss ein Zeugnis von der Ärztekammer Nordrhein für diesen stationären Weiterbildungsabschnitt vor Abruf der Fördermittel bei der DKG bescheinigt werden. Zum 01.07.2016 ist das zuvor bestehende Stellenumwidmungsgebot im stationären Bereich weggefallen.

» in der Hausarztpraxis

(Beantragung bei zuständiger KV über die weiterbildungsbefugte Hausarztpraxis rechtzeitig vor Vertrags- und Arbeitsbeginn erforderlich!):

4800.- €/Monat

+ 250.- €/Monat in drohend unterversorgten Gebieten

+ 500.- €/Monat in unterversorgten Gebieten

Diese Fördergelder sind vollständig an den Weiterzubildenden weiterzuleiten, was durch den Weiterbilder bei der zuständigen Landes-KV nachgewiesen werden muss.

Die Arbeitgeber-Sozialabgaben müssen zusätzlich vom Weiterbilder aufgebracht werden und dürfen nicht von der Förderung abgezogen werden. In den Fördervereinbarungen wird für den ambulanten Bereich empfohlen, die monatlichen Vergütungen auf das Tarifniveau in der Klinik anzuheben. Dies ist ökonomisch allerdings nicht von allen Praxen umsetzbar. Förderung über die KVNO:

www.kvno.de > Förderprogramm Allgemeinmedizin KVNO

Wichtig: Der Vertrag sollte während des Mutterschutzes und der Elternzeit unabhängig von der Förderung durch die KV weiterbestehen - siehe unter 5.2.!

Die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin ist auf der Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) hinterlegt unter:

www.kbv.de > Praxis Info > Rechtsquellen > weitere Rechtsquellen > Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (unter Weiterbildung)

Zusätzliche Fördermöglichkeit durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter (MGEPA) - Aktionsprogramm zur Stärkung der hausärztlichen Medizin und Versorgung:

www.mgepa.nrw.de > *Gesundheit* > *Versorgung* > *Ambulante Versorgung* > *Förderung*

5.1 Wichtige Hinweise zu den Fördervoraussetzungen

1. Weiterbildungsabschnitte mit weniger als drei Monaten Dauer, sowie Mutterschutz und Elternzeit (siehe 5.2) sind generell nicht anerkennungs- und förderungsfähig.
2. Ärzte in Weiterbildung (ÄiW) im ambulanten Weiterbildungsabschnitt dürfen das 55. Lebensjahr bei Förderung durch die KVNO noch nicht vollendet haben (keine Altersbeschränkung im stationären Bereich bei DKG).
3. Seit Juni 2015 ist „nicht (mehr) erforderlich..., dass stationäre Weiterbildungsabschnitte zuvor bereits absolviert worden sind“(KVNO).
4. Weiterbildungsabschnitte mit weniger als sechs Monaten Dauer sind nur förderungsfähig, wenn sie nach der WBO als anrechnungsfähig bestätigt wurden.
5. Gefördert wird ein ganztägiges Beschäftigungsverhältnis, auf Antrag und nach Zustimmung der ÄKNO ist eine Teilzeitbeschäftigung möglich (siehe nächste Seite).
6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung ist diese je Arzt / Ärztin in Weiterbildung auf insgesamt 24 Monate (in Vollzeit) begrenzt.

Die Ärztekammer Nordrhein entscheidet entsprechende Anträge in der Regel nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Antragstellung wird in der Regel entsprochen, wenn die sonstigen Vorgaben der WBO (zum Beispiel zugelassene Weiterbildungsstätte, vorliegende Befugnis, angemessene Vergütung) eingehalten werden und die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 50 Prozent einer ganztägigen Beschäftigung und damit mindestens 20 Stunden umfasst.
2. Unter Berücksichtigung des Kassenarztrechts wird dem Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung in Teilzeit bei einem ambulant tätigen Facharzt in einem Bereich (Zusatz- Weiterbildung oder in Einzelfällen auch Schwerpunkt-Weiterbildung) auch dann stattgegeben, wenn die wöchentliche Weiterbildungszeit mindestens 13 Stunden umfasst und die anderen Vorgaben der WBO eingehalten werden.
3. In besonders begründeten Einzelfällen wird dem Antrag auch dann stattgegeben, wenn bei Einhaltung der sonstigen Vorgaben die wöchentliche Arbeitszeit zwischen 20 und 13 Stunden liegt (50 bis 33 %). Die Begründungen müssen im persönlichen Umfeld der beantragenden Person liegen und das Niveau sowie die Qualität der Weiterbildung werden nicht herabgesetzt.

In allen drei Fällen verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend (bei 50 % Verdoppelung, bei 33 % Verdreifachung). Bei einem Abschnitt von 6 Monaten werden daraus 12 Monate bei 20 Wochenstunden bzw. 18 Monate bei 13 Wochenstunden. Eine Weiterbildung nur in Teilzeit würde dem Niveau und der Qualität nicht entsprechen.

(Quelle: www.aekno.de > Weiterbildung > Anträge und Merkblätter > „Merkblatt zur Weiterbildung in Teilzeit“, Zugriff am 14.12.2015)

5.2 Mutterschutz und Elternzeit

Im Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter „Mutterschutzgesetz (MuSchG)“ sind alle Belange zum Thema Mutterschutz gesetzlich geregelt. www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/muschg/gesamt.pdf

Wichtig: Die Zeit im Mutterschutz und die Elternzeit werden nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet und daher auch nicht gefördert! Die finanzielle Absicherung erfolgt in dieser Zeit über die Krankenkasse (Mutterschaftsgeld) und die Elterngeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen. Im ambulanten Bereich bei Förderung über die KV sollte bei Vertragsabschluss in der Hausarztpraxis darauf geachtet werden, dass der Weiterbildungsvertrag im Falle einer Schwangerschaft unabhängig von der Förderung weiterbesteht! Oftmals beinhaltet der Weiterbildungsvertrag hier die Klausel, dass „der Vertrag unter der Voraussetzung der Förderung durch die KV besteht“, meist unter Angabe der Fördersumme.

Über die Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann ein Leitfaden zum Mutterschutz mit hilfreichen Informationen und Adressen heruntergeladen werden unter:

www.bmfsfj.de > *Startseite* > *Service* > *Publikationen* > „*Leitfaden zum Mutterschutz*“ und „*Broschüre*“ in die Maske eingeben.

Die folgenden Abschnitte beziehen sich auf diesen Leitfaden zum Mutterschutz.

Mitteilungspflicht:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die KV/DKG über den Beginn und das Ende des Mutterschutzes und ggfls. der Elternzeit rechtzeitig zu informieren.

Gesetzliche Vorschriften zum Schutz gebärfähiger Frauen, werdender und stillender Mütter:

- » Mutterschutzgesetz (MuSchG) Leitfaden zum Mutterschutz
- » Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- » Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V), früher geregelt in der Reichsversicherungsordnung (RVO)
- » Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- » Biostoffverordnung (BioStoffV), Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- » Röntgenverordnung (RöV)
- » Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) sowie in speziellen landesrechtlichen Regelungen

Damit der/die Arbeitgeber*in die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann und schwangere Beschäftigte den ihnen zustehenden Mutterschutz erhalten können, sollen Frauen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Entbindung so früh wie möglich mitteilen.

Der Arbeitgeber ist per Gesetz verpflichtet, nach Mitteilung sofort die Schwangerschaft an das Amt für Arbeitsschutz bzw. Gewerbeaufsichtsamt als Aufsichtsbehörde zu melden. Er muss eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und die Arbeitsbedingungen gemäß Mutterschutzgesetz für die schwangere Mitarbeiterin anpassen. Eine Nichtbeachtung der Beschäftigungsverbote durch die Arbeitgeberseite wird als Ordnungswidrigkeit, unter Umständen sogar als Straftat verfolgt“ (Leitfaden zum Mutterschutz, BMFSFJ, Seite 23).

An diese Aufsichtsbehörde, die die Einhaltung der Mutterschutzvorschriften kontrolliert, können sich Frauen, aber auch Arbeitgeber, mit allen Fragen wenden, die sich aus der Anwendung dieser Schutzvorschriften ergeben. Es ist zweckmäßig, in der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vorzulegen, damit die Behörde das Vorliegen von eventuellen Beschäftigungsverboten rechtzeitig prüfen kann (Leitfaden zum Mutterschutz, BMFSFJ, Seiten 10 und 11).

Mutterschutzfristen (Beschäftigungsverbote)

Die Schutzfrist beginnt fakultativ sechs Wochen vor der Entbindung und endet im Normalfall acht Wochen, bei medizinischen Frühgeburten oder bei Mehrlingsgeburten zwölf Wochen, nach der Entbindung.

Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht. Sie beträgt ebenfalls acht bzw. zwölf Wochen (Leitfaden zum Mutterschutz, BMFSFJ, Seite 22).

Finanzielle Absicherung während der Schutzfristen

Während der Mutterschutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Entbindungstag sind Frauen finanziell abgesichert, in der Regel

- » durch das Mutterschaftsgeld (gesetzlich versicherte Arbeitnehmerinnen)
- » durch das Mutterschaftsgeld des Bundesversicherungsamtes und Arbeitgeberzuschuss (privat versicherte Arbeitnehmerinnen)

Siehe auch Leitfaden zum Mutterschutz (www.bmfsfj.de)

Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig (Leitfaden zum Mutterschutz, BMFSFJ, Seite 11).

Anspruch auf Elternzeit

Bei rechtzeitiger Mitteilung schließt sich die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unmittelbar an die Mutterschutzfrist an. Nach dem Ende der Schutzfrist können Mütter ihre Arbeit aber auch wieder aufnehmen und die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt antreten.

Wichtig: Die Elternzeit muss spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn bei der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber angemeldet werden (Leitfaden zum Mutterschutz, BMFSFJ, Seite 25). Es ist wichtig, rechtzeitig den Wiederantrag auf Förderung gegen Ende der Elternzeit zu stellen, da die Anzahl der Förderplätze begrenzt ist!

Weitere Informationen und die Antragsformulare zum Elterngeld finden Sie unter:

[*www.mfkjks.nrw/elterngeld-und-elternteil*](http://www.mfkjks.nrw/elterngeld-und-elternteil)

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit:

[*www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html*](http://www.gesetze-im-internet.de/beeg/index.html)

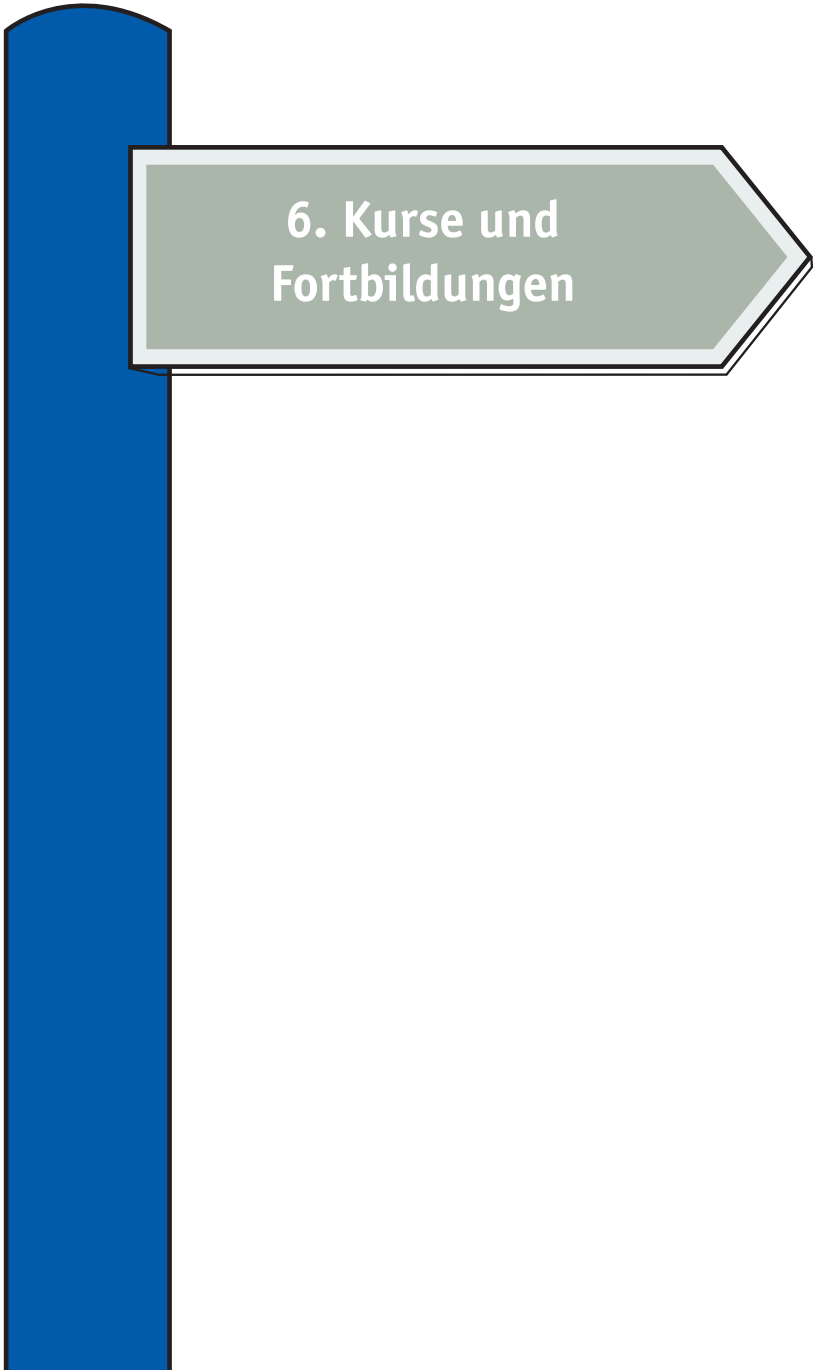
Ärzteversorgung

Für die Berechnung der Beiträge für die Ärztekammer gilt, dass für den Beitrag des Geburtsjahres/Elternzeitjahres der Ärztekammer die Genehmigung des Arbeitgebers über die genommene Elternzeit sowie die letzte Gehaltsabrechnung mit den Bezügen des Mutterschaftsgeldes zugesandt werden müssen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Im Nachhinein können durch die gesetzliche Rentenversicherung die Zeiten der Erziehung während der ersten 36 Kalendermonate nach dem Monat der Geburt (Pflichtbeitragszeiten) angerechnet werden. Informationen unter:

[*www.deutsche-rentenversicherung.de*](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) > *Services* > *Broschüren* > *Vor der Rente (dort auf der zweiten Seite)* > *Kindererziehung – Ihr Plus für die Rente*



6. Kurse und Fortbildungen

6.1 Pflichtkurs

Der 80-Stunden-Kurs gemäß § 4 Abs. 8 in psychosomatischer Grundversorgung ist ein Pflichtkurs. Dieser Kurs beinhaltet 20 Stunden Theorie, 30 Stunden verbale Intervention und 30 Stunden Balintgruppenarbeit und ist gemäß WBO 2014 der einzige Pflichtkurs, der während der Weiterbildungszeit - und zwar egal zu welchem Zeitpunkt - abgeleistet und zur Prüfungsanmeldung in Zeugnisform nachgewiesen werden muss.

Die 20 Stunden Theorie und die 30 Stunden verbale Intervention werden als fortlaufende Veranstaltungen oder auch als Blockveranstaltungen von verschiedenen Organisationen angeboten. Sie sind unabhängig von der Balintgruppenarbeit ableistbar.

Wichtig: Die geforderte Balintgruppenarbeit muss regelmäßig und kontinuierlich über einen Zeitraum von mindestens sechs optimal 12 Monaten beim gleichen Balintgruppenleiter erfolgen. Blockveranstaltungen werden nicht anerkannt!

Eine Liste der anerkannten Kurse findet sich unter:

www.aekno.de > [Startseite](#) > [Aktuelles](#) > [Veranstaltungen](#) > [Anerkannte Kurse nach Weiterbildungsordnung](#) > [Psychosomatische Grundversorgung](#)

Bei alternativen Angeboten oder anderweitigen Unklarheiten empfiehlt es sich, vorher bei der ÄKNO nachzufragen, ob dieser Kurs für die Facharztprüfung anerkannt wird.

Weitere Informationen und Suche nach Balintgruppen vor Ort über die Balint-Gesellschaft e.V. (DBG) unter:

www.balintgesellschaft.de > *Balintgruppen vor Ort*

Im April 2016 startet am Universitätsklinikum Bonn ein durch die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO) akkreditierter und von der Akademie der ÄKNO zertifizierter Kurs.

6.2 Prüfungsvorbereitung

Es gibt wenige direkte Prüfungsvorbereitungskurse. Zu nennen wären hier die folgenden Angebote:

1. Kurs: „Vorbereitung für die Facharztprüfung Allgemeinmedizin“ von Dr. Manfred Lohnstein in Kooperation mit der DEGAM. Der Kurs findet einmal im Jahr, meist im November, in Augsburg statt. Genaue Informationen und Anmeldung unter: www.lohnstein-allgemeinmedizin.de

2. Vorbereitungskurs auf die Facharztprüfung Allgemeinmedizin auf der Practica in Bad Orb im Rahmen des 2010 erstmals eingeführten „Tag der Jungen Allgemeinmedizin“. Informationen unter:

www.practica.de

3. Das Institut für Hausarztmedizin der Universität Bonn bietet regelmäßig Seminare zur Prüfungsvorbereitung mit Fällen (Fallseminare) an und plant derzeit einen neu aufgelegten Vorbereitungskurs, die „Bonner Praxistage“. Informationen hierfür finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.ukbonn.de/allgemeinmedizin > *Fallseminar* > *Bonner Praxistage*

Einen Überblick über die Themen der Allgemeinmedizin finden sich bei folgenden Kursangeboten und können zur Prüfungsvorbereitung genutzt werden:

1. Allgemeinmedizin Refresher: Veranstalter ist das Forum für medizinische Fortbildung (fomf). Die Kurse finden zu unterschiedlichen Zeiten in Berlin, Stuttgart, Hamburg und Köln statt. Informationen unter www.fomf.de
2. Allgemeinmedizin-Update Seminar: Veranstaltungen in Berlin, München, Düsseldorf, Köln und Wiesbaden. Informationen unter www.praxis-update.com

Prüfungsprotokolle können auf der MEDI-LEARN Seite www.medi-learn.de erstellt und eingesehen werden.

Siehe unter:

www.medi-learn.de/pruefungsprotokolle/facharztpruefung/index.php

6.3 Abrechnungsrelevante Fortbildungen

Eine Vielzahl diagnostischer und therapeutischer vertragsärztlicher Leistungen unterliegen einer zusätzlichen Qualitätskontrolle und einer Genehmigungspflicht durch die KVNO.

Ärzte und Psychotherapeuten, die eine oder mehrere qualitätsgesicherte Leistungen erbringen wollen, müssen einen Antrag auf Genehmigung stellen. Für den angestellten Arzt ist der **Antrag auf Genehmigung** vom Arbeitgeber zu stellen. Einige der Fortbildungen können bereits **vor der Facharztprüfung** bzw. **Niederlassung** belegt werden. Hier bitte im konkreten Fall bzw. bei Unklarheiten bei der KV nachfragen.

Die Antragsformulare sind zu finden unter:

www.kvno.de > *Startseite* > *Praxis* > *Qualität & Fortbildung* > *Genehmigungen*

Hier finden sich Genehmigungen, die den hausärztlichen Bereich praktisch nie betreffen (z.B. Dialyse, MR Angiographie usw.) und deshalb hier nicht aufgelistet werden. In der folgenden Auflistung sind einige (nicht alle) der theoretisch möglichen Genehmigungen aufgelistet.

Aufgrund einiger Überschneidungen der hier aufgeführten KV-Genehmigungen mit den Zusatzweiterbildungen nach der WBO, wird hier auch auf das entsprechende Kapitel Zusatzqualifikationen in diesem Leitfaden verwiesen (Kapitel 10).

- » Akupunktur (siehe Kapitel 10.1)
- » Chirotherapie (siehe Kapitel 10.1)
- » Diabetischer Fuß
- » DMP Asthma bronchiale / COPD
- » DMP Diabetes Typ (siehe Kapitel 10.1)
- » DMP Koronare Herzkrankheit
- » Hausarztverträge
- » Hautkrebs-Screening
Kurse unter: www.akademie-nordrhein.de > *Kursangebot* >
- » HIV / AIDS
- » Homöopathie (siehe Kapitel 10.1)
- » Langzeit-EKG
Anmerkung: Die Voraussetzungen für die Aufzeichnung und/oder Auswertung von Langzeit-EKGs sind im Rahmen der WBO Facharzt Allgemeinmedizin von 2012 bereits enthalten.
- » Rehabilitation - Medizinische Rehabilitation (siehe Kapitel 10.1 unter Rehabilitationswesen)
- » Suchtmedizinische Grundversorgung (siehe Kapitel 10.1)
- » MRSA
- » Palliativversorgung (siehe Kapitel 10.1)
- » Psychosomatische Grundversorgung
Die Voraussetzungen für die Abrechnung der psychosomatischen Grundversorgungen sind bereits Bestandteil der WBO Facharzt Allgemeinmedizin von 2012.
- » Psychotherapie

Folgende Verfahren sind im hausärztlichen Bereich sinnvoll/möglich (ohne weitergehende Psychotherapie):

- Autogenes Training (EBM 35111, 35112, 35113)
- Jacobsonsche Relaxationstherapie (EBM 35111, 35112, 35113)
- Hypnose (EBM 35120)

» Schlafapnoe (siehe Kapitel 10.1 unter Schlafmedizin)

» Schmerztherapie (siehe Kapitel 10.1)

» Ultraschall-Leistungen

Für den hausärztlichen Bereich sind die folgenden Anwendungsbereiche empfehlenswert:

- aus Bereich Kopf und Hals: Schilddrüse
- aus Bereich Thorax: Thoraxorgane (ohne Herz), transkutan
- Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, transkutan
- Uro-Genitalorgane, transkutan
- aus Bewegungsapparat: Bewegungsorgane (ohne Säuglingshöften)
- Venen der Extremitäten (B-Modus)
- Doppler-Gefäße CW-Doppler: extrakranielle hirnversorgende Gefäße und extremitätenver- /entsorgende Gefäße (Arterien/ Venen)

Die Sonographie-Genehmigungen sind auf drei Wegen zu erlangen:

1. Klassischer Weg: Genehmigung ohne Prüfung ab Niederlassung, wenn die Voraussetzungen bereits in der Facharztanerkennung enthalten sind
2. Während der Weiterbildung „fachfremd“ erworben: Genehmigung mit Kolloquium, Abrechnung nach Bestehen
3. Durch Kurse: Genehmigung durch Kolloquium, Abrechnung nach Bestehen

6.4 Seminare rund um das Thema Niederlassung

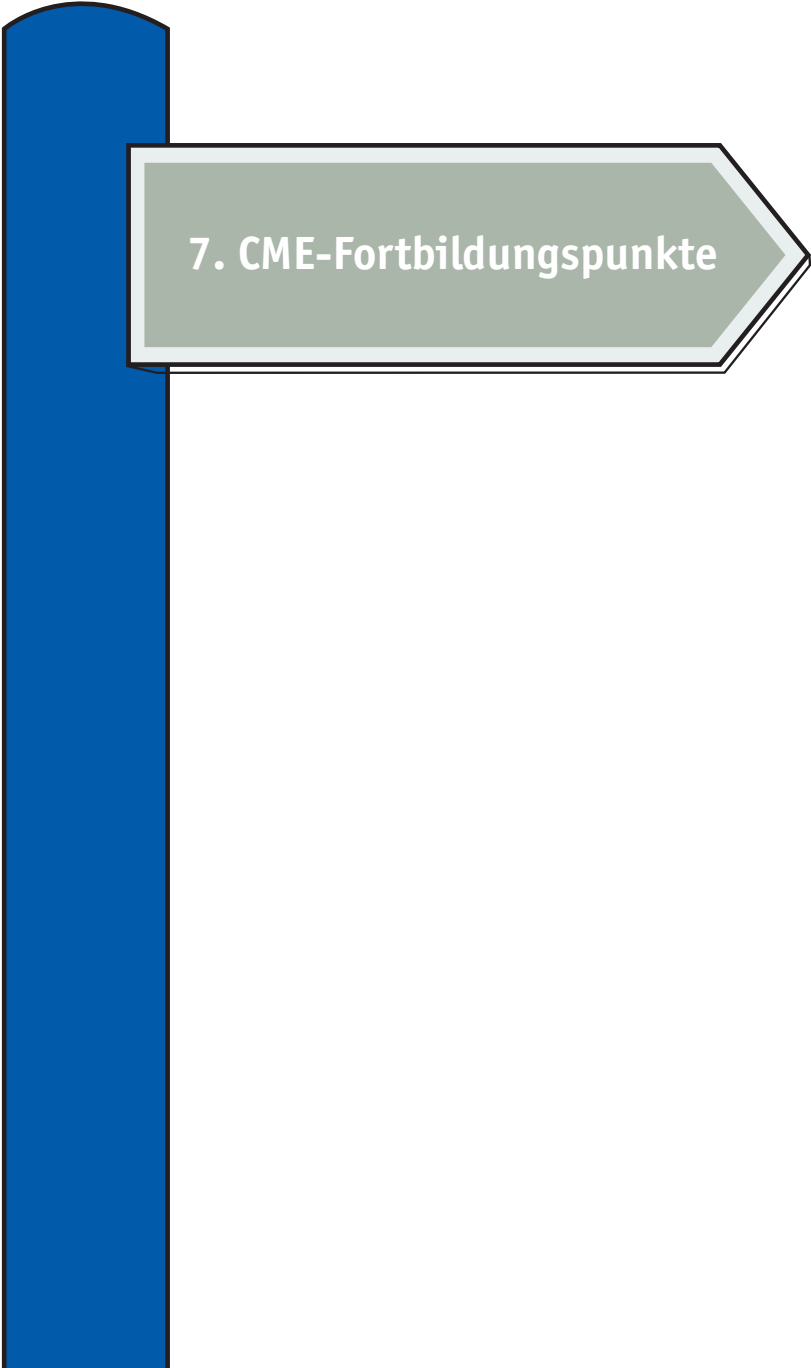
Sehr gute Informationen zur Niederlassung gibt es von der KV Westfalen-Lippe unter www.praxisstart.info. Hier gibt es Informationen zu den Niederlassungsseminaren, eine sehr informative Broschüre zum Thema Niederlassung sowie eine sehr gute Mediathek.

Die KVNO bietet einen so ausführlichen Service leider nicht an. Allerdings kann über die KVNO eine ortsbezogene, individuelle Niederlassungsberatung in Anspruch genommen werden unter:

www.kvno.de > Praxis > Niederlassung > Niederlassungsberatung

Außerdem organisiert die KVNO zweimal pro Jahr den sogenannten „Praxisbörsentag“, an dem auch Niederlassungsstrategien thematisiert werden. Siehe unter:

www.kvno.de > Praxis > Niederlassung > Praxisbörsentag



7. CME-Fortbildungspunkte

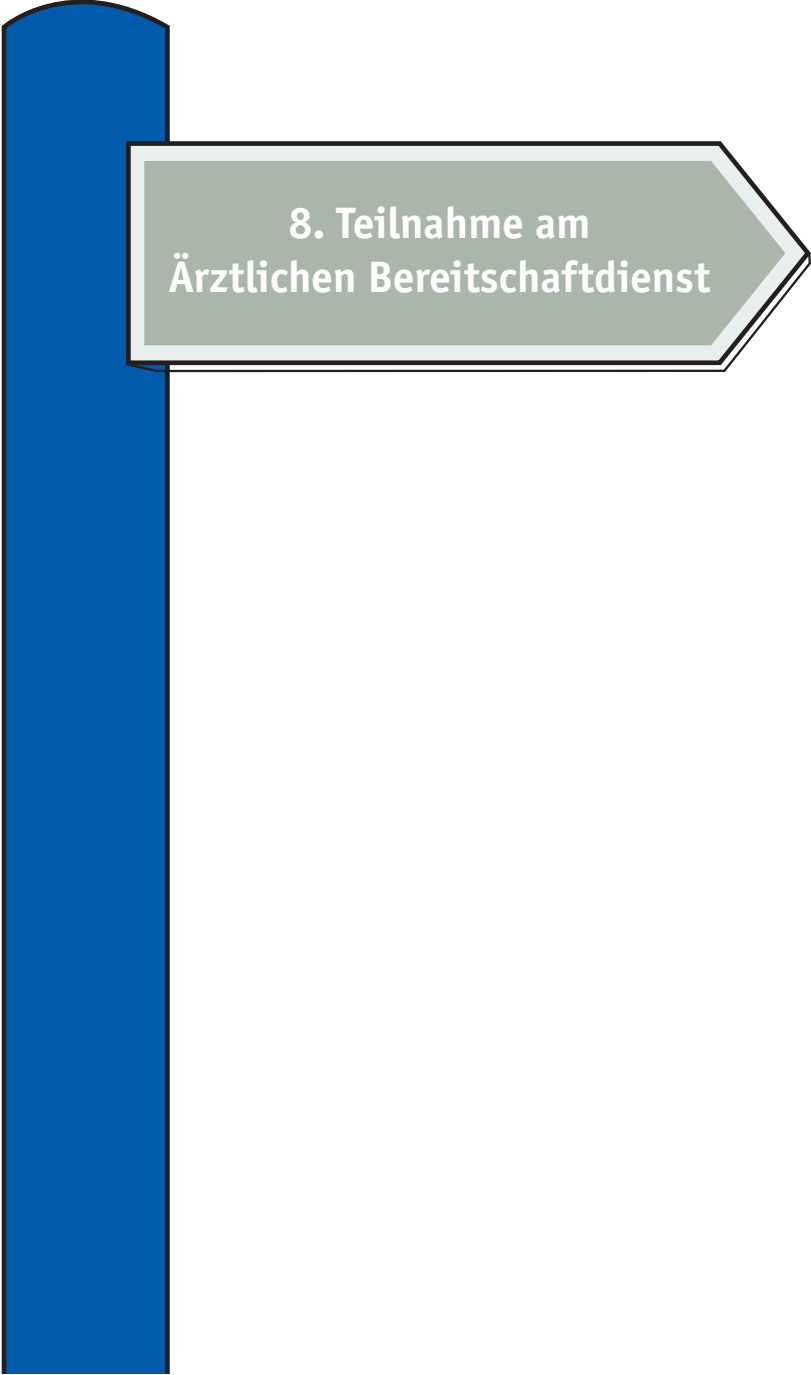
Bei fast allen Fortbildungen können sogenannte CME-Fortbildungspunkte erworben werden. Dafür benötigt der Veranstalter die einheitliche Fortbildungsnummer (EFN), die sich auf den von der ÄKNO meist automatisch zugesandten Barcode-Etiketten befinden.

Auf der Homepage der ÄKNO können die eigenen CME-Fortbildungspunkte online auf einem persönlichen Punktekonto eingesehen werden.

Wichtig: Während der Weiterbildungszeit besteht keinerlei Verpflichtung, CME-Fortbildungspunkte, egal in welcher Höhe und welcher Zeit, zu sammeln!

Die Pflicht, 250 Fortbildungspunkte innerhalb von fünf Jahren zu sammeln, beginnt erst mit Datum der Niederlassung bzw. Anstellungsdatum bei angestellten Fachärzten.

Eine Übernahme von CME-Punkten, die während der Weiterbildungszeit erworben wurden, ist nicht möglich.



8. Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Generell ist es möglich, bereits während der Weiterbildungszeit am ärztlichen Notfalldienst teilzunehmen. Folgende Voraussetzungen müssen für den Eintrag in das Vertreterverzeichnis erfüllt werden:

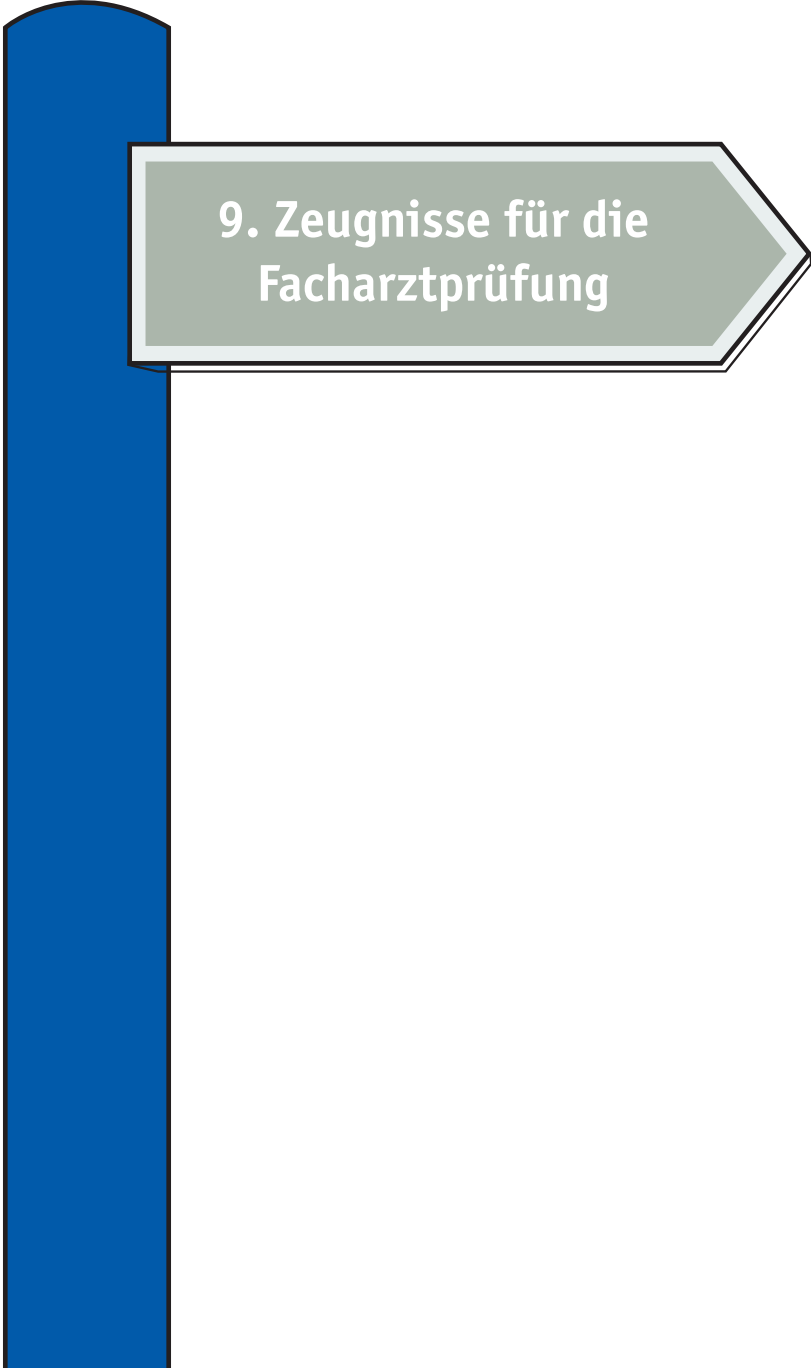
- a) Besitz der Approbation gemäß § 3 Bundesärzteordnung
- b) drei Jahre praktische klinische Tätigkeit als Arzt unter Aufsicht eines zur Weiterbildung befugten Arztes und
- c) Nachweis des Kurses „Arzt im Rettungsdienst“ gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Richtlinie der Ärztekammer Nordrhein über die Eignungsvoraussetzungen für die im Rettungsdienst mitwirkenden Ärztinnen und Ärzte sowie
- d) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die im Zweifel nachzuweisen sind, und
- e) Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung

Das Institut für Qualität im Gesundheitswesen Nordrhein bietet einen **„Qualifikationskurs ärztlicher Bereitschaftsdienst“** an.

Das aktuelle Kursangebot findet sich unter:

www.kvno.de > *Praxis* > *Praxisinformation* > *Termine*

Die genannten Punkte gelten für die Aufnahme ins Vertreterverzeichnis vor Facharztprüfung. Mit Abschluss des Facharztes besteht automatisch die Bereitschaftsdienstfähigkeit.



9. Zeugnisse für die Facharztprüfung

Für die Anmeldung zur Facharztprüfung bei der ÄKNO werden folgende Unterlagen (vgl. Checkliste zur Antragsstellung auf Zulassung zur Prüfung unter 13) benötigt:

- » das Antragsformular (im Original), sowie jeweils vierfach als Kopie (müssen nicht zwingend beglaubigt sein)
- » je ein Weiterbildungszeugnis pro Weiterbildungsabschnitt
- » je ein Dokumentationsbogen pro Weiterbildungsabschnitt oder das Logbuch, zu finden unter:
www.aekno.de > *Startseite* > *Weiterbildung* > *Weiterbildungsordnung 2014* > *Weiterbildung Abschnitt B: Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktcompetenzen* > *1. Gebiet Allgemeinmedizin*
- » Urkunden über akademische Grade
- » Ihre Approbation durch eine Ärztekammer
- » Zeugnis bzw. Bescheinigung über die Teilnahme an der 80-Stunden-Kurs Weiterbildung in Psychosomatischer Grundversorgung (siehe auch Kapitel 6.1)
- » Nachweis über zwei Gutachten bei der Prüfung, d.h. diese sind am Prüfungstag den Prüfern vorzulegen. In der Regel sind Formulargutachten ausreichend für die Prüfung und werden vom Weiterbilder während der Weiterbildungszeit zur Bearbeitung an den Weiterbildungsassistenten abgegeben. Beispielsweise zählen dazu Aufträge von Rentenversicherern bei Antrag auf Erwerbsminderungsrente oder erste Rentengutachten sowie vom Versorgungsamt bezüglich z.B. der Feststellung des Grades einer Behinderung und von der ARGE. Bitte lassen Sie die Gutachten auch von Ihrem Weiterbilder unterschreiben und bringen diese zur Prüfung mit.

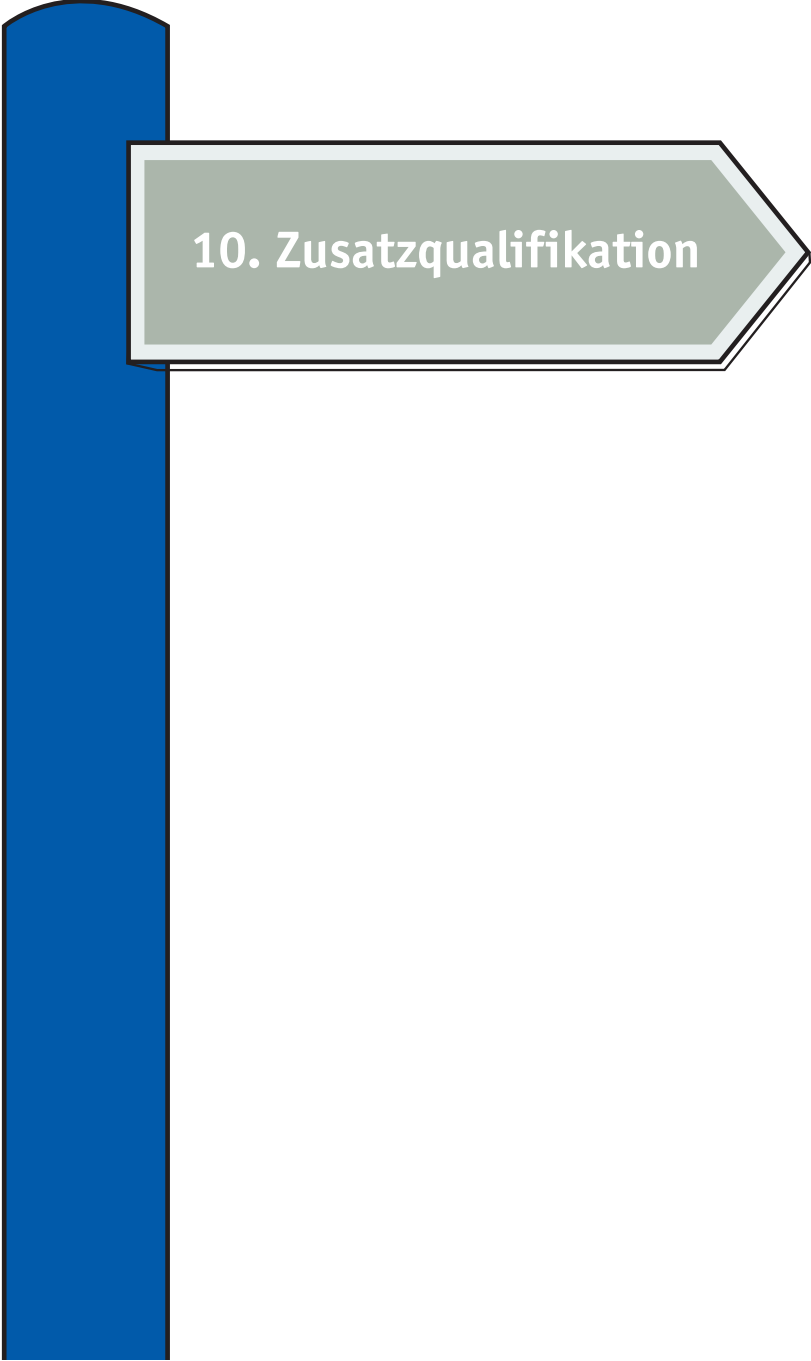
Sinnvoll ist, den bereits geführten Schriftverkehr beizufügen. Sie entlasten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ärztekammer Nordrhein sowie die prüfenden ärztlichen Kolleginnen und Kollegen, wenn Sie Ihre Unterlagen möglichst frühzeitig zusenden und handschriftlich verfasste Dokumente gut lesbar sind.

Die Anmeldung zur Prüfung ist prinzipiell erst nach dem letzten Weiterbildungstag möglich.

Hier noch ein Link zu einem Artikel zum Thema „Rund um die Facharztprüfung“:

www.aekno.de/downloads/archiv/2013.09.020.pdf

Wichtiger Hinweis: Für die Zeit zwischen Beendigung der Weiterbildung und dem Prüfungstag werden keine Förderungsmittel mehr ausgezahlt, so dass derzeit eine finanzielle Überbrückung nur per Arbeitslosenmeldung (spätestens drei Monate vor Ablauf des letzten Weiterbildungsvertrages!), Honorararztstätigkeit oder als Entlastungsassistent (auf rechtzeitigen Antrag bei der KV durch den Arbeitgeber hin) möglich ist.



10. Zusatzqualifikation

Zusatzqualifikationen können nach Abschluss einer Prüfung als besondere Qualifikation neben dem Facharztstitel geführt werden. Sie erweitern das eigene fachliche Spektrum, können aber auch Voraussetzung zur Abrechnung bestimmter Leistungen (aus dem Bereich dieser Zusatzqualifikation) sein. Generell muss hierbei zwischen den Zusatzweiterbildungen nach der WBO (Abschnitt C) und den Zusatzqualifikationen, die nicht in der WBO verankert sind, unterschieden werden.

Von den 44 Zusatzweiterbildungen nach der WBO (Abschnitt C) sind im Folgenden diejenigen aufgeführt, die von Fachärzten für Allgemeinmedizin erworben werden können. Einige davon werden exemplarisch genauer ausgeführt. Ebenso werden einige Zusatzqualifikationen, die nicht in der WBO verankert sind, aufgeführt (siehe Kapitel 10.2).

Die Auflistung ist **nicht** vollständig und soll nur einen Überblick und eine Hilfe zur Orientierung darstellen.

Einige wichtige Hinweise vorab:

- » Es gibt Zusatzweiterbildungen, die neben der täglichen ärztlichen Arbeit in Form von Kursen abgeleistet werden können (z.B. Akupunktur, Homöopathie, Manuelle Medizin/Chirotherapie, Naturheilverfahren, Sportmedizin).

Andere Zusatzweiterbildungen bedingen eine meist 12 bis 18-monatige Weiterbildung bei einem entsprechend zugelassenen Weiterbilder. Es ist also hilfreich, sich bereits vor oder zu Beginn der Weiterbildung Gedanken über mögliche Zusatzqualifikationen zu machen und sich unter Umständen entsprechende Weiterbildungsstellen dahingehend auszusuchen, da nach einer Niederlassung viele Zusatzweiterbildungen realistischerweise nicht mehr organisierbar sind.

- » Einige Zusatzweiterbildungen ermöglichen bei Niederlassung die Abrechnung der entsprechenden Leistung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), wie z.B. die Akupunktur bei speziellen Indikationen oder auch die Chirotherapie. Andere Zusatzbezeichnungen können nicht oder nur privat abgerechnet werden, wie z.B. die Homöopathie, Naturheilverfahren oder Flugmedizin. Auch hier ist es sinnvoll, sich vor Beginn der Zusatzweiterbildung zu erkundigen.
- » Zu beachten ist weiterhin, dass die Berechtigung zur Führung einer Zusatzbezeichnung durch die zuständige Landesärztekammer nach erfolgreich bestandener Prüfung erteilt wird. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der KV-Genehmigung, die zur Abrechnung berechtigt (siehe Beispiel Akupunktur).
- » Viele Zusatzweiterbildungen können bereits unmittelbar nach Approbation begonnen werden, die Prüfungen können teilweise auch schon vor der FA-Prüfung bei der ÄKNO abgelegt werden (der Titel kann allerdings erst nach Facharzt-Prüfung geführt werden). Hierzu bitte die Voraussetzungen zum Erwerb der Bezeichnung beachten bzw. bei der Landesärztekammer nachfragen.
- » Es gibt mittlerweile so viele Zusatzbezeichnungen, dass nur ein Bruchteil davon erlangt werden kann und eine Entscheidung getroffen werden muss, ob überhaupt und welche angestrebt werden. Da es eine große Auswahl gibt, sollte dabei nicht (nur) z.B. auf die Abrechnungsmöglichkeiten geschaut, sondern vor allem etwas gewählt werden, was einen wirklich selber interessiert. Hier sollte die Wahlfreiheit und die Möglichkeit genutzt werden, seinen eigenen Interessen zu folgen.

Die Weiterbildungsinhalte für die Berechtigung zur Führung der Zusatzbezeichnung (nach WBO) findet man auf den Seiten der AEKNO unter: www.aekno.de > [Startseite](#) > [Weiterbildung](#) > [Weiterbildungsordnung 2014](#) > [Weiterbildung Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen](#).

Die Bedingungen der KVNO, die zu einer KV-Qualifizierung und zur Abrechnung notwendig sind finden sich teilweise bei den entsprechenden Anträgen auf den Seiten der KV unter:

www.kvno.de >Praxis > Qualität und Fortbildung

10.1 Zusatzweiterbildungen nach der WBO

Ärztliches Qualitätsmanagement

Akupunktur

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 24 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 und anschließend
- 96 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 mit praktischen Übungen in Akupunktur
- 60 Stunden praktische Akupunkturbehandlungen unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Akupunktur gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, verteilt auf eine Weiterbildungsdauer von mindestens 24 Monaten
- 20 Stunden Fallseminare in mindestens 5 Sitzungen

Die Kurse und Fallseminare müssen sich über einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten erstrecken.

Für die KV-Qualifizierung zur Abrechnung nach EBM sind außerdem notwendig:

1. Ärzte ohne Fachgebietsbezeichnung benötigen das „B-Diplom“ (350 Stunden Weiterbildung)
2. Bescheinigung(en) über die Teilnahme an einem 80-stündigen Fortbildungskurs zur psychosomatischen Grundversorgung gemäß den Vorgaben des Curriculums Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer
3. Bescheinigung(en) über die Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern bei ausgewählten Indikationen zu Lasten der GKV möglich, sonst Privatleistung.

Anmerkung: Die Akupunktur-Weiterbildung kann bereits ab der Approbation begonnen und die Prüfung bereits vor der Facharzt-Prüfung abgelegt werden.

Allergologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können bis zu 12 Monate während der Weiterbildung in Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin und Pneumologie und/oder Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Allergologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden. Die Abrechnung ist gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Arbeitsmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

- 60 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1, davon
- 24 Monate Innere Medizin oder Allgemeinmedizin
- 36 Monate Arbeitsmedizin, davon können bis zu 12 Monate in anderen Gebieten angerechnet werden
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin, die während der 60 Monate Weiterbildung erfolgen sollen.

Betriebsmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

36 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1, davon

- 12 Monate Innere Medizin oder Allgemeinmedizin
- 6 Monate in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung
- 18 Monate Betriebsmedizin / Arbeitsmedizin
- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8, die während der 18 Monate in betriebsmedizinischer/arbeitsmedizinischer Weiterbildung erfolgen sollen. Bezüglich der Abrechnung bitte bei der KV nachfragen.

Diabetologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1, davon können sechs Monate während der Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin oder in Allgemeinmedizin oder in Kinder- und Jugendmedizin bei einem Weiterbildungsbefugten für Diabetologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Abrechnung gemäß EBM-Ziffern unter Erfüllung bestimmter Kriterien (z.B. entsprechend geschulte Mitarbeiter, Nachweis bestimmter Fortbildungen usw.) z.B. im Rahmen einer „Schwerpunktpraxis“ als diabetologisch besonders qualifizierter Arzt möglich. Genaueres bitte bei der KV erfragen.

Geriatric

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Geriatric gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2

Keine Abrechnungsmöglichkeiten zu Lasten der GKV.

Homöopathie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- sechs Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Homöopathie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, ersetzbar durch 100 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Homöopathie.
Keine Abrechnungsmöglichkeiten zu Lasten der GKV, außer bei bestehenden Direktverträgen mit einzelnen Krankenkassen (siehe „Homöopathie-Vereinbarungen“). Dann Abrechnung nach EBM möglich.

Manuelle Therapie / Chirotherapie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 120 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/ Chirotherapie und anschließend
- 200 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Manuelle Medizin/ Chirotherapie

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Naturheilverfahren

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 3 Monate Weiterbildung bei einem Weiterbildungsbefugten für Naturheilverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, ersetzbar durch 80 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision
- 160 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Naturheilverfahren

Keine Abrechnung zu Lasten der GKV möglich.

Notfallmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate Weiterbildung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung im stationären Bereich bei einem Weiterbildungsbefugten an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs.1 Satz 1

Weiterbildungszeit:

- 6 Monate Weiterbildung in Intensivmedizin, Anästhesiologie oder in der Notfallaufnahme unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten gemäß § 5 Abs. 1
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in allgemeiner und spezieller Notfallbehandlung und anschließend unter Anleitung eines verantwortlichen Notarztes
- 50 Einsätze im Notarztwagen oder Rettungshubschrauber

Palliativmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Palliativmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder anteilig ersetzbar durch 120 Stunden Fallseminare einschließlich Supervision nach Ableistung der Kursweiterbildung
- 40 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Palliativmedizin Abrechnung möglich, Details hierzu bitte bei der KV nachfragen

Phlebologie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, davon können sechs Monate während der Facharztweiterbildung in Haut- und Geschlechtskrankheiten, Allgemeinmedizin oder Innere Medizin und Angiologie oder 12 Monate während der Weiterbildung in Gefäßchirurgie bei einem Weiterbildungsbefugten für Phlebologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Physikalische Therapie und Balneologie („Badearzt“, „Kurarzt“)

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Physikalische Therapie und Balneologie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Physikalische Therapie und Balneologie

Rehabilitationswesen

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Rehabilitationswesen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 oder für Physikalische und Rehabilitative Medizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1
- 160 Stunden Grundkurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen oder Sozialmedizin und anschließend
- 160 Stunden Aufbaukurs gemäß § 4 Abs. 8 in Rehabilitationswesen

Schlafmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung für Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie

Weiterbildungszeit:

18 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 im Schlaflabor, davon können sechs Monate während der Facharztweiterbildung Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Innere Medizin und Pneumologie, Kinder- und Jugendmedizin, Neurologie oder Psychiatrie und Psychotherapie bei einem Weiterbildungsbefugten für Schlafmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 abgeleistet werden

Spezielle Schmerztherapie

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Spezielle Schmerztherapie gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2
- 80 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 Spezielle Schmerztherapie

Sportmedizin

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung

Weiterbildungszeit:

- 12 Monate bei einem Weiterbildungsbefugten für Sportmedizin gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 in einer sportmedizinischen Einrichtung oder anteilig ersetzbar durch
- 240 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Sportmedizin
- 120 Stunden sportärztliche Tätigkeit in einem Sportverein oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung innerhalb von 12 Monaten

Keine Abrechnung nach EBM zu Lasten der GKV möglich.

Suchtmedizinische Grundversorgung

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

- 50 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 Suchtmedizinische Grundversorgung

Abrechnung gemäß der entsprechenden EBM-Ziffern zu Lasten der GKV möglich.

Weitere Zusatzweiterbildungen:

Flugmedizin

Hämostaseologie

Infektiologie

Labordiagnostik - fachgebunden

Magnetresonanztherapie - fachgebunden

Medikamentöse Tumorthherapie

Medizinische Informatik

Proktologie

Psychoanalyse

Psychotherapie

Sozialmedizin

Tropenmedizin

10.2 Zusatzqualifikationen ohne Verankerung in der WBO

Reisemedizin

Es gibt keine offizielle (Zusatz-)Bezeichnung der Ärztekammer für Reisemedizin.

Fortbildungen auf diesem Gebiet werden von unterschiedlichen Verbänden bzw. Gesellschaften angeboten, zu erwähnen wären hier z.B. der Deutsche Fachgesellschaft Reisemedizin (DFR, www.fachgesellschaft-reisemedizin.de), Fortbildungen beim Centrum für Reisemedizin (CRM, www.crm.de) oder auch das DTG-Zertifikat Reisemedizin (www.dtg.org) der Deutschen Gesellschaft für Tropenmedizin.

Beim DFR z.B. kann das „Basiszertifikat Reisemedizin“ nach 32 Stunden Grundkurs und nach bis zu sechs Aufbaumodulen mit teils einzelner Zertifizierung (z.B. Höhenmedizin, Tauchmedizinische Untersuchungen) am Ende das „Fachzertifikat Reisemedizin“ erworben werden.

Reisemedizinische Beratungen bzw. Leistungen können generell nicht zu Lasten der GKV, jedoch auf Basis der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) privatärztlich abgerechnet werden.

Weitere Zusatzweiterbildungen:

Ernährungsmedizin

Traditionelle chinesische Medizin

Japanische Medizin

DEGUM-zertifizierte Sonographie

u.v.a.m.

A blue vertical post with a rounded top. A grey arrow-shaped sign points to the right from the post. The sign has a black border and contains the text '11. Wichtige Adressen und Ansprechpartner' in white.

11. Wichtige Adressen und Ansprechpartner

Junge Allgemeinmedizin Deutschland (JADE)

www.jungeallgemeinmedizin.de

Die Junge Allgemeinmedizin Deutschland (JADE) ist eine Arbeitsgemeinschaft junger Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung für Allgemeinmedizin bzw. junger Fachärzte/-ärztinnen die sich zum Ziel gesetzt hat, die Weiterbildungs-, Arbeits- und Forschungsbedingungen der jungen Ärzte in der Allgemeinmedizin zu verbessern. Die Mitgliedschaft ist kostenfrei, der Beitritt erfolgt über eine Internetplattform, die den Austausch unter den Mitgliedern erleichtert. In diesem werden Fachfragen, persönliche Anliegen oder berufspolitische Belange diskutiert. Auf nationaler Ebene arbeitet die JADE insbesondere mit der DEGAM zusammen, kooperiert mit dem Deutschen Hausärzteverband, wahrt hierbei ihre inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit. International fungiert sie als Bindeglied zum europaweiten Zusammenschluss der jungen Allgemeinmediziner „Vasco da Gama Movement“ und der Weltorganisation für Allgemein- und Familienärzte.

Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V. (DEGAM)

www.degam.de

Die Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V. (DEGAM) ist eine gemeinnützige Fachgesellschaft, die die fachlichen und wissenschaftlichen Interessen der Allgemeinmedizin vertritt. Die Gesellschaft, die am 12. Februar 1966 in Bad Godesberg gegründet wurde, versteht sich als industrieneutral, unabhängig, kritisch und wissenschaftlich, insbesondere durch die Erarbeitung von Behandlungs-Leitlinien für typische Beratungsanlässe in der allgemeinärztlichen Praxis.

Die DEGAM ist Herausgeber der Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA), die im deutschen Ärzteverlag erscheint und deren Besonderheit darin besteht, dass sie keinerlei Anzeigen der Pharmaindustrie enthält.

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein (KVNO)

www.kvno.de

Den Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) gehören in Deutschland alle Ärzte und Psychotherapeuten an, die zur ambulanten Behandlung von Versicherten der Gesetzlichen Krankenversicherungen zugelassen oder ermächtigt sind (Vertragsärzte). Auf Bundesebene gibt es die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) als Beratungsgremium ohne Weisungsbefugnis. Diese untersteht der Aufsicht des Bundesgesundheitsministeriums. Regional sind die Vereinigungen den Bundesländern entsprechend gegliedert. Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigungen sind:

- Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Deutschland
- Honorarverteilung an die einzelnen Vertragsärzte
- Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Vertragsärzte
- Vertretung der Rechte („Interessen“) der Vertragsärzte

Ärzttekammer Nordrhein (ÄKNO)

www.aekno.de

Die Ärztekammer Nordrhein (ÄKNO) ist die gesetzliche Berufsvertretung aller Ärztinnen und Ärzte im Gebiet Nordrhein. Ihre Organe sind die Kammerversammlung und der Vorstand.

Aufgaben der ärztlichen Berufsvertretung sind:

- Wahrnehmung der beruflichen Belange der Ärzte im Rahmen der Gesetze
- Überwachung der Erfüllung der ärztlichen Berufspflichten
- Förderung der ärztlichen Fortbildung
- Schaffung sozialer Einrichtungen für Ärzte und deren Angehörige
- Mitwirkung in der öffentlichen Gesundheitspflege

Hausärzteverband

www.hausaerzteverband.de

Der Hausärzteverband setzt sich ein:

- für eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige hausärztliche Versorgung
- für eine hausarztgerechte Fortbildung auf dem aktuellen Stand des medizinischen Fortschritts
- für den Erhalt der Freiberuflichkeit der Hausärzte auch in der Zukunft
- für angemessene und verbesserte Arbeitsbedingungen
- für die Förderung des hausärztlichen Nachwuchses

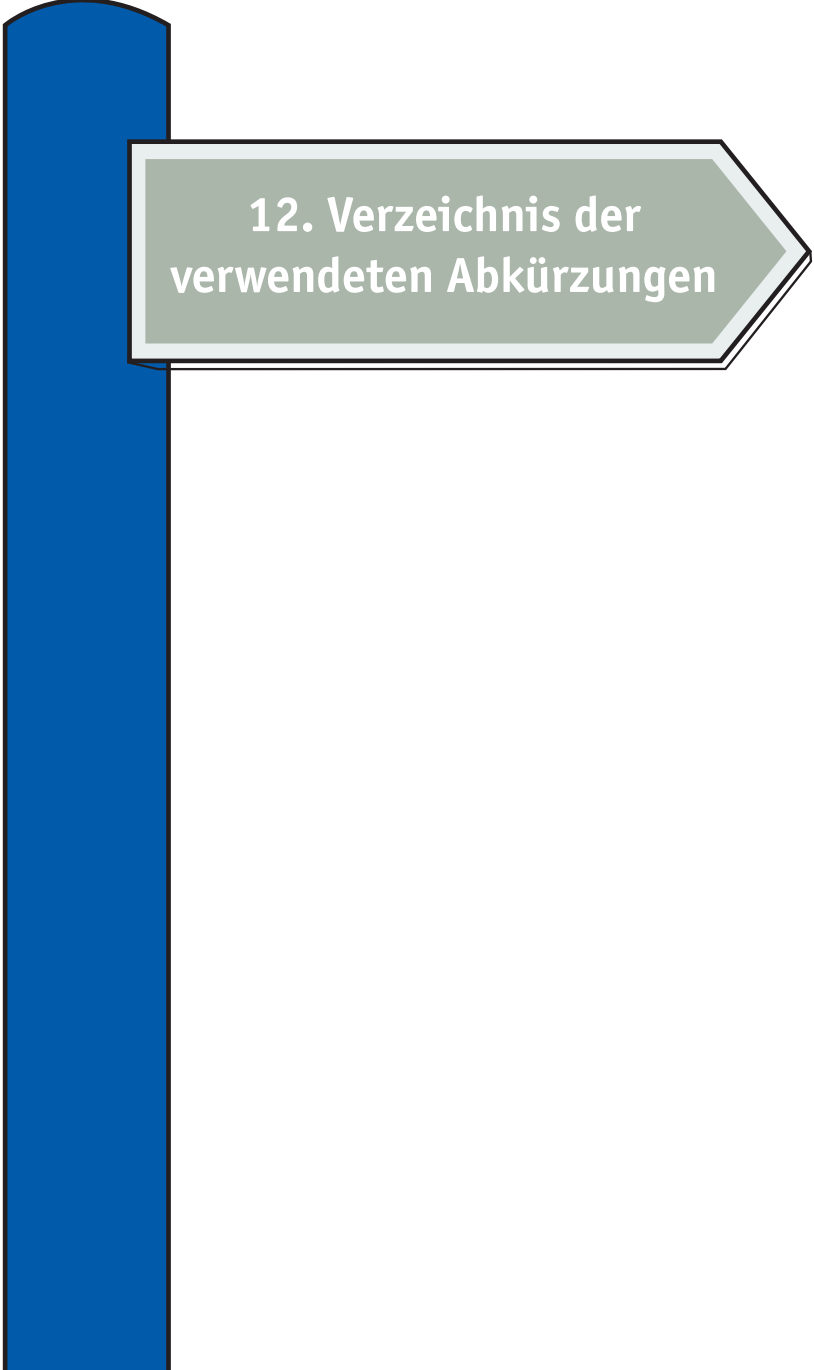
Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V. (DKG)

www.dkgev.de

Die deutsche Krankenhausgesellschaft fördert die Ausbildung der Allgemeinmediziner im stationären Bereich. Anträge für die Förderung sind vom Arbeitgeber auszufüllen.

Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e.V. (DEGUM)

www.degum.de

A blue vertical post with a rounded top. A grey arrow-shaped sign points to the right from the post. The sign has a black border and contains the text '12. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen' in white.

12. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

AEKNO	Ärztekammer Nordrhein
ÄiW	Ärzte in Weiterbildung
BÄO	Bundesärzteordnung
DEGAM	Deutsche Gesellschaft für Allgemeinmedizin und Familienmedizin e.V.
DEGUM	Deutsche Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin e.V.
DGIM	Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin
DKG	Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V.
DMP	Disease Management Programm
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EFN	Einheitliche Fortbildungsnummer
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
JADE	Junge Allgemeinmedizin Deutschland
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KVNO	Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein
PKV	Private Krankenversicherung
WBO	Weiterbildungsordnung (Ärztekammer)
WBV	Weiterbundsverbund



13. Checkliste der Ärztekammer Nordrhein

Hinweise zur Antragsstellung auf Zulassung zur Facharztprüfung nach WBO der Ärztekammer Nordrhein

www.aekno.de > *Weiterbildung* > *Anträge und Merkblätter* > „*Checkliste zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung*“, Zugriff am 14.12.2015

Damit wir Ihren Antrag rasch bearbeiten können, bitten wir um Beachtung der nachstehenden Hinweise. Sie vermeiden damit unnötige Verzögerungen in der Bearbeitung und eine eventuelle Nichtzulassung zum avisierten Prüfungstermin, da die Ärztekammer Nordrhein die vom Gesetzgeber vorgegebenen Fristen einzuhalten hat.

Bitte reichen Sie die Unterlagen in vierfacher Ausfertigung ein. Die Antragsunterlagen werden dem Prüfungsausschuss (Fachprüfer/innen und Vorsitzende/r) zur Prüfung der Inhalte der Weiterbildung übergeben. Ein Exemplar der Antragsunterlagen verbleibt bei der Ärztekammer Nordrhein. Hier gilt die gesetzliche Archivierungsfrist von 10 Jahren.

1. Antragsformular

Das erforderliche Formular „Antrag auf Anerkennung der Bezeichnung“ steht auf der Homepage der Ärztekammer Nordrhein unter

www.aekno.de > *Weiterbildung* > *Anträge und Merkblätter* > *Antrag auf Anerkennung einer Bezeichnung (unter Prüfung)*

und im Portal www.meineaeckno.de in der Rubrik „Weiterbildung“ zur Verfügung. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus. Die Seite „Beruflicher Werdegang“ ist einmal im Original und in dreifacher Ausfertigung in Fotokopie einzureichen. Bitte vergessen Sie nicht, das Antragsformular zu unterschreiben! Gerne senden wir Ihnen das Antragsformular auch per Post zu.

2. Akademische Grade

Damit auf der Anerkennungsurkunde die von Ihnen erworbenen akademischen Grade korrekt dargestellt werden können, bitten wir um eine beglaubigte Fotokopie der jeweiligen Urkunde über den akademischen Grad. Bei ausländischen, akademischen Graden fügen Sie eine Fotokopie über die Genehmigung zum Führen des Grades bei. Gleiches gilt für Lehrbefähigungen (Privatdozent/in, Professor/in).

3. Approbation/Berufserlaubnis

Eine Fotokopie der ärztlichen Approbation (MKG auch zahnärztliche Approbation). Falls Sie im Besitz einer Berufserlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) sind, fügen Sie diese bitte in Fotokopie bei. Bitte beachten Sie, dass Sie auch für den Tag der Prüfung eine gültige Berufserlaubnis benötigen. Diese ist rechtzeitig bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen und wird Ihnen auch für den Prüfungstag ausgestellt, sofern keine Hinderungsgründe vorliegen.

4. Zeugnisse

Reichen Sie die erforderlichen Zeugnisse der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein. Die Zeugnisse sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis besteht, sind die Zeugnisse von allen Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben. In dem letzten Zeugnis ist die fachliche Eignung durch den Weiterbilder zu bescheinigen.

5. Weiterbildungsabschnitte im Ausland

Haben Sie einen Teil der Weiterbildung im Ausland (EU) absolviert, reichen Sie bitte die entsprechenden Zeugnisse in deutscher, beglaubigter Übersetzung und ebenfalls in vierfacher Ausfertigung in Kopie ein. Gleiches gilt für Weiterbildungsabschnitte außerhalb der EU. Bitte beachten Sie, dass es hierbei zu Verzögerungen kommen kann, sofern keine Übersetzung vorliegt und unter Umständen nicht auf die Weiterbildung im gewünschten Umfang angerechnet wird. Reichen Sie möglichst im Vorfeld diese Zeugnisse zur Überprüfung der Abteilung Weiterbildung ein.

6. Dokumentationsbogen/Logbuch

Reichen Sie die erforderlichen Dokumentationsbögen oder das Logbuch der Weiterbildung für die beantragte Bezeichnung in vierfacher Ausfertigung in Fotokopie ein. Die Dokumentationsbögen oder das Logbuch sind von dem zur Weiterbildung befugten Arzt zu unterschreiben. Sofern eine gemeinsame Weiterbildungsbefugnis besteht, sind die Unterlagen von allen Weiterbildungsbefugten zu unterschreiben.

Logbuch siehe unter:

www.aekno.de > *Startseite* > *Weiterbildung* > *Weiterbildungsordnung 2014* > *Gebiete, Facharzt-, Schwerpunktkompetenzen* > *Gebiet Allgemeinmedizin auswählen* > *Logbuch*

7. Operationskatalog/Leistungsverzeichnis

Falls ein Operationskatalog oder ein Leistungsverzeichnis für das angestrebte Gebiet anzufertigen ist, ist dieses Dokument vom Weiterbildungsbefugten und dem Antragsteller zu unterschreiben und ebenfalls in vierfacher Ausfertigung einzureichen.

8. Weiterbildungskurse

Sofern für die beantragte Bezeichnung anerkannte Weiterbildungskurse nachzuweisen sind, reichen Sie die Teilnahmebescheinigungen in vierfacher Ausfertigung in Kopie ein.

9. Schriftverkehr betreffend die Weiterbildung mit der Ärztekammer Nordrhein

Bitte fügen Sie den vorhandenen Schriftverkehr (letztes Antwortschreiben der Ärztekammer Nordrhein) zum Beispiel Anrechnung von Weiterbildungszeiten, Teilzeit oder ähnliches in vierfacher Ausfertigung in Kopie bei.

10. Anerkennungen einer Ärztekammer

Anerkennungen, die Sie bereits erworben haben (Gebiet, Schwerpunkt, Zusatz-Weiterbildung, Fachkunde) sind in vierfacher Ausfertigung in Kopie vorzulegen.

11. Gutachten bei der Prüfung

Gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Weiterbildungsordnung sind die Kenntnisse und Erfahrungen in der Begutachtung (siehe Dokumentationsbögen/Logbuch „...der ärztlichen Begutachtung“) nachzuweisen. Im Kammerbereich der Ärztekammer Nordrhein ist eine festgelegte Anzahl von Gutachten zur Prüfung mitzubringen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Die Gutachten sind von Ihnen und dem Weiterbilder zu unterschreiben.

Siehe hierzu weitere Hinweise:

www.aekno.de > *Weiterbildung* > *Gutachten bei der Prüfung* oder
www.meineaeckno.de > *Weiterbildung* > *Merkblätter*

A blue vertical post with a rounded top. A grey arrow-shaped sign with a black border points to the right from the post. The sign contains the text '14. Impressum und Rechtshinweise' in white.

14. Impressum und Rechtshinweise

Verfasser

Dieser Wegweiser wurde von Dr. med. Bettina Engel und Daniela Mauer, Psych. M.Sc. auf Grundlage des „Leitfadens der Jungen Allgemeinmedizin Bayern“ mit deren freundlicher Genehmigung erstellt. Das Institut für Hausarztmedizin der Universität Bonn bedankt sich hierfür nochmals recht herzlich.

Hauptverantwortliche

Dr. med. Bettina Engel, Fachärztin für Allgemeinmedizin
Daniela Mauer, Psych. M.Sc.

Danksagung

Wir möchten uns für die tatkräftige Unterstützung bei allen Mitarbeitern des Instituts für Hausarztmedizin bedanken, insbesondere für die redaktionellen Hinweise von Herrn Prof. Dr. med. Detmar Jobst. Bei Frau Dr. med. Inga Heiders bedanken wir uns für die Zusammenstellung aller wichtigen Aspekte zum Thema Mutterschutz und Elternzeit in Bezug auf den ambulanten Weiterbildungsabschnitt.

Wir erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und sind für Hinweise und Anregungen jederzeit dankbar. Bitte mailen Sie diese an:

Hausarztmedizin@ukbonn.de mit dem Betreff „Bonner Wegweiser“.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Der Stand der Recherche ist September 2016.

Homepage Weiterbildungsverbund
Allgemeinmedizin der Universität Bonn

